

109-4 | 1221

~~142 listu~~

131 listu

list 5, 54-1, 83-1 manie

list 5, 3, 11, 20, 23, 31, 38, 49, 51,

53, 65, 105, 124, 135 frakdny

20.5.2009 Janč



AKTIENGESELLSCHAFT VORMALS

ŠKODAWERKE

IN PILSEN

**GENERAL-UND KOMMERZIELLE DIREKTION
PRAG****TELEGRAMMADRESSE: ŠKODAWERKE PRAG**ABC (FIFTH & SIXTH ED.), A-Z (KIRCHEISEN), BENTLEY
(COMPLETE PHRASE & SECOND PHRASE CODE),
GALLAND, LIEBER'S, MARCONI, RUDOLF MOSSE &
SUPPLEMENT, NEW STANDARD, PETERSON'S INTER-
NATIONAL (3RD ED.), SCOTT'S (TENTH ED.), WESTERN
UNION (5 LETTER & UNIVERSAL)Stadtespräch 251-51 bis 251-59, 272-04
bis 272-07, 392-61, 392-62, 393-14, 393-15
Interurban 270-81 bis 270-84

POSTSPARKASSENKONTO IN PRAG Nr. 50.576

Büro d. Dir. W. BauftaedtBETRIFFT: Lehrlingsheim Pilsen.1/2
PRAG, am 29. August 1940
Abt. 1684/Dr. K./H.
Bitte im Antwortschreiben anzuführen.

An Herrn

Oberregierungsrat G i e s s ,
persönl. Referenten des Herrn
Staatssekretärs

Prag IV-Czernin-Palais

IHR BRIEF VOM



Lieber Kamerad Giess !

Am 24.8.1940 teilte Ihnen mein Mitarbeiter Dr. Krill fernmündlich mit, dass ein Teil der für das Lehrlingsheim in Pilsen bestimmten Baracken bei der Herstellungsfirma Heinrich Strunz in Rehau, Bayr. Ostmark von der Wehrmacht beschlagnahmt worden sei.

Auf unsere wiederholten fernmündlichen Urgezen erklärte sich die Firma Strunz am 26.8.1940 fernmündlich bereit, den Rest der uns noch zustehenden Baracken für das Lehrlingsheim in Pilsen mit einer Verspätung von ungefähr 14 Tagen und zwar bis spätestens 7.9.1940 zur Auslieferung zu bringen.

Auf Grund dieses Sachverhaltes wurden von mir in Berlin keine weiteren Schritte unternommen, da es auch auf Grund einer erfolgreichen Intervention schwer sein dürfte, die Genehmigung zur Auslieferung der Baracken vor dem 7.9. zu erhalten. Wir erleiden durch die Beschlagnahme der Baracken eine Verzögerung von ungefähr 14 Tagen und hoffen, das Lehrlingsheim Pilsen spätestens am 1. Oktober 1940 in Betrieb nehmen zu können.

Heil Hitler !

St. G. v. ~~_____~~ M 25

C: _____

den 16. September 1940. 2

St. S. 4913

16. IX. 1940

An Herrn
Direktor W. Baustaedt,
Prag,
General- und Kommerzielle Direktion
der Skodawerke.

Lieber Kamerad Baustaedt !

Für Ihre Mitteilung vom 29.8.1940 - Zeichen
Abt. 1684/Dr.K./H., betreffend Lehrlingsheim
Pilsen, die ich dem Herrn Staatssekretär vor-
gelegt habe, danke ich verbindlich. Ich darf
anregen, dem Herrn Staatssekretär eine Ein-
ladung zur Eröffnung des Lehrlingsheimes zu-
kommen zu lassen.

Heil Hitler!

Ihr

2.) Wvl. am 25.^{19.}9.1940 bei dem Unterzeichner.

/ am 25.9. v. vorgel.
Hem.
/ m. 25/10 / am 25.10. v. vorgel.
Hem.

7. 10. 1940. W. S. S.

2/3. a. d. 1. 25/10.40

St. S. IV m 25

3



38808

St. G. IV M-24

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren
Der Vertreter des Auswärtigen Amtes

Nr. 358/41 D.Kult.3 Ju.

Es wird gebeten, dieses Geschäftsgeschehen und den
Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Betreff: Tschechoslowakischer Verband im
Königreich Jugoslawien und Tsche-
choslowakisches Haus A.G. in Belgrad.

Im Anschluß an das Schreiben
vom 1. Oktober 1940 - Ohne A.Z. -

- 1 Anlage -

Prag, den 15. Januar 1941. 4

Sehr geehrter Herr Oberregierungsrat!

Ich bitte Sie, den beigelegten Bericht der
Deutschen Gesandtschaft in Belgrad dem Herrn Staats-
sekretär zur Kenntnis vorzulegen. Die Gruppe Unterricht
und Kultus ist unmittelbar benachrichtigt.

Indem ich mir weitere Mitteilung vorbehalte,
bin ich mit vielen Grüßen und

Heil Hitler!

Ihr ergebener

1131A

Herrn

Oberregierungsrat Dr. G i e s ,

Prag.

St. G. IV M-24a

Belgrad, den 16. Dezember 1940

BM Kult 3 Nr. 5 - 1929/40

Betrifft: Tschechoslovakischer Verband und
Tschechoslovakische Haus A.G.,
Auflösung.

Auf den Erlass vom 31. Oktober d.J.
-Pol IV 351o-

Die Gesandtschaft ist beim Jugoslawischen
Ministerium des Aussen wegen Auflösung des Tsche-
choslovakischen Verbandes einschliesslich aller Sek-
tionen und Ortsgruppen sowie der Tschechoslovakischen
Haus A.G. eingeschritten.

Ein Bericht über das Ergebnis darf vorbehal-
ten bleiben.



Im Auftrag

gez. Lurtz

90888

An das

Auswärtige Amt

Berlin

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren
Der Vertreter des Auswärtigen Amtes

8
ist 1940.

Nr. 8397/D.W.H.2.gen.

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den
Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

- 1 Anlage -

Sehr verehrter Herr Gies,

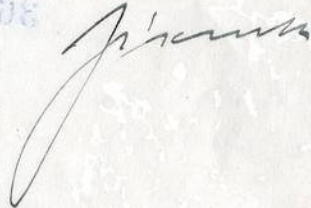
Im Anschluß an mein Schreiben vom 11. Juni 1940

ende ich unter Rückerbittung einen
Antrag der Handelskammer in Belgrad betreffend die
-Jugoslawischen Handelskammer in
Belgrad zur gefälligen Kennt-
nisnahme der Unterrichtung des Herrn Staats-

Ministers und Heil Hitler bin ich

Ihr

AUG 08



A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'J. Gies', written over a blue circular stamp and a date stamp.

An Herrn

Oberregierungsrat Dr. G i e s ,

in P r a g I V ,

Czernin-Palais

Sicherheitsdienst Rf//
SD-Leitabschnitt Prag

Prag-Bubentisch, den 12. August 40
Sachfenweg
Fernsprecher 77444

D

An

44-Sturmbannführer G i e s
P r a g
Czerninpalais

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 13. AUG. 1940
Tgb. Nr.: 4208

Betr.: Überleitung der Tschechisch-Jugoslawischen
Handelskammer in die Deutsch-Jugoslawische
Handelskammer

Vorg.: Dort.Schr.v. 6.8.40

Anlg.: 1

80808

In der Anlage wird das Schreiben des Vertreters des
Auswärtigen Amts beim Reichsprotector Nr. 8397/D.W.H.2.gen
zurückgesandt.

i. U.

44-Hauptsturmführer

31. Oktober 1940.

10

1. An den
Vertreter des Auswärtigen Amtes
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren,
Herrn Minister Dr. Z i e m k e,
P r a g III,

Thungasse 16.



Sehr verehrter Herr Minister!

Indem ich für Ihr Schreiben vom 3. August 1940 -
Zeichen Nr. 8397/D.W. ^{2. gen.} betr. die Überleitung
der Tschechisch-Jugoslawischen Handelskammer in die
Deutsch-Jugoslawische Handelskammer verbindlich danke,
erlaube ich mir, die Ihrem Schreiben angeschlossene An-
lage hiermit zurückzusenden.

Mit verbindlichen Grüßen und

Heil Hitler!
bin ich Ihr

h

2. Zum Vorgang.

91



10808

St. G. V M - 23



HAUS DER NATIONALSOZIALISTEN
MÜNCHEN, FERNRUF: 12343

72

KANZLEI DES GAULEITERS
MÜNCHEN-OBERBAYERN
DER NSDAP.

28. Februar 1941.

An den
Herrn Staatssekretär beim Reichs-
protektor in Böhmen und Mähren
Prag.

P
17/3

1
i. a. d.

4/3.37.

Betrifft: Benachteiligung einer Volksdeutschen in Prag
gegenüber einem Juden.
Ihr Zeichen: St.S. IV M - 23 h

Ich bestätige den Eingang Ihres Schreibens vom 13.2.1941
und darf Ihnen für Ihre Bemühungen in dieser Sache
bestens danken. In Anlage sende ich wunschgemäß den
Bericht der Zentralstelle für jüdische Auswanderung Prag
vom 14.1.1941 zurück.

0088



Heil Hitler!

Chamy

Gauinspekteur.

Anlage.

St. S. IV M - 23 h

13
13. Feber 1941.

St.S. IV M - 23 h

Benachteiligung einer Volksdeutschen in
Prag gegenüber einem Juden.

Dort.Schreiben vom 25.11.1940 - Zeichen HL./Le.

Anlagen: 3 Schriftsätze.

14. 17. 1941

An die Kanzlei
des Gauleiters München-Oberbayern,
M ü n c h e n ,

Haus der Nationalsozialisten.

In der einschlägigen Angelegenheit sind sofort Ermittlungen angestellt worden, die ihren Niederschlag in dem Bericht der Zentralstelle für jüdische Auswanderung Prag vom 14.1.1941 - Zeichen B.Nr. VI - 3394/41 gefunden haben. Der Bericht ist mit der Bitte um Rückgabe abgeschlossen. Aus dem Inhalt des Berichtes ergibt sich, dass im vorliegenden Falle kein Anlass zu einer Beschwerde gegeben war.

Die Beschwerde selbst sowie die Meldung der Kreisleitung Rosenheim folgen hiermit zurück.

00508

Heil Hitler!

h.

W-Obersturmbannführer.

2. Wv.am 12.3.1941 bei dem Unterzeichner.



**Zentralstelle
für jüdische Auswanderung
Prag**

B. Nr. VI - 3394 / 41.

Prag XVIII., den 14. Jänner 1941.
Schiffstraße 11.
Fernsprecher 71795 und 71912.

111

SD-Leitabschnitt Prag	
17. JAN. 1941	
Beauftragter:	Aktenzeichen:

18. Jan. 1941

An den
Sicherheitsdienst des Reichsführer H.,
SD-Leitabschnitt Prag,

Prag, XIX.,
Sachsenweg 44.


Betrifft: Benachteiligung einer Volksdeutschen
in Prag gegenüber Juden.

Bezug: Dortiges Schreiben vom 12.12.1940 - C.

Anlagen: 2.

D. v. 10. J. 41 bei C

Zu vorstehend angeführten Schreiben
berichte ich folgendes:

P 

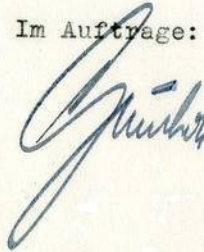
Frau Berta Pfeifer hat die
Wohnung in Prag, II., Korngasse 51 (früher 53)
im September 1940 gemietet und sie am 10.10.1940
bezogen. Sie erhielt bisher von keiner Dienst-
stelle einen Räumungsauftrag. Nach Verlautbarung
der VO. RProt. vom 7.10.1940, über die Vermietung
von Judenwohnungen, wurde Frau Pfeifer vom Haus-
eigentümer - Realitäten A.G., Prag, II., Stefansgasse
zur Unterfertigung eines Reverses angehalten,
nach welchem sie bei evtl. Anforderung der Wohnung
durch eine Reichsdienststelle diese zu räumen hätte.

Auf Grund Ihres Schreibens vom 12.12.1940
habe ich an den Hauseigentümer das Genehmigungs-

15

schreiben zum Abschluss des Mietvertrages
mit der Vg. Berta P f e i f e r (VI - X -
387/40 -B) am 27.12.1940 abgesandt.

Im Auftrage:



SD-Leitabschnitt Prag
C

Prag, den 21. Januar 1941.

Urschriftlich mit 3 Anlagen

an SS-Obersturmbannführer Dr. G i e s

P r a g

mit der Bitte um Weiterleitung an SS-Gruppenführer
K.H.Frank übersandt.



SS-Obersturmbannführer

He.





KANZLEI DES GAULEITERS
MÜNCHEN-OBERBAYERN
DER NSDAP.

HAUS DER NATIONALSOZIALISTEN
MÜNCHEN, FERNRUF. 12343

16

25. November 1940. Hl./Le.
Buro des Staatssekretärs
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 29. NOV. 1940
An den Tgb. Nr.:

Reichsprotector in Böhmen und
Mähren,
z.Hd. Herrn Staatssekretär Frank
Prag.

Betrifft: Benachteiligung einer Volksdeutschen in Prag
gegenüber einem Juden.

~~Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei
u. des SD in Prag
3. XI. 1940
BdS. B.Nr.~~

Auf Weisung des Gauleiters leite ich Ihnen anbei eine
hier eingegangene Meldung nebst Anlage zu.

30508

Heil Hitler!



Mach
Gauamtsleiter.

B.d.S. - 2 XII. 1940

Martin Schmitt
30/XI #

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei
u. des SD in Prag
2. XII. 1940
BdS. B.Nr. 2160/40

Anlage.

1. B.d.S. nicht?

10 - unvollständig, fr. 3.11.40

S. V. 26.23 h

Gruppe Preisbildung
Nr. II/5 - 40

Prag 28, den 19. Oktober 1940
Senat

17
Auf 28. 10.

Büro des Staatssekretärs
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 29. OKT. 1940
Tgb. Nr.:

An den
Herrn Staatssekretär
auf dem Dienstwege
Prag IV.,
Czerninpalais

28/10
31/10
i. d. d.
12/10.40

Betrifft: Verhängte Strafen wegen Preisüberschreitungen.-

Im nachfolgenden teile ich eine Reihe der in letzter Zeit wegen Preisüberschreitungen verhängten Strafen zur gefl. Kenntnisnahme mit:

Die Landesbehörde in Prag hat bestraft:

- 1./ Wenzel Houdek, Obstgrosshändler in Prag XI, Christian-Weise-Strasse 4 /Obstpreiserhöhung/ mit einer Geldstrafe von K 15.000.-- oder 14 Tagen Arrest.
- 2./ Jaroslav Jelínek, Obstgrosshändler in Pardubitz, /Pomeranzenpreiserhöhung/ mit einer Geldstrafe von K 9.000.-- oder 14 Tagen Arrest.

Die Landesbehörde in Brünn hat bestraft:

- 1./ Methodějka Filipova, Obsthändlerin in Brünn, Kamenomlýnská 58 /Obstpreiserhöhung/ mit einer Arreststrafe von 14 Tagen. Gleichzeitig wurde der Verlust der Gewerbeberechtigung von 3 Monaten ausgesprochen.
- 2./ Heinrich Šíma, Fleischer, Brünn, Habermannngasse 75 /Fleischpreiserhöhung/ mit einer Geldstrafe von K 20.000.-- oder 30 Tagen Arrest.
- 3./ Alois Špíchal, Geschäftsleiter der Fa. "Svépomoc" in Brünn-Bohonitz, /Gurken- und Krautpreiserhöhung/ mit einer Geldstrafe von K 50.000.-- oder 30 Tagen Arrest.
- 4./ Franziska Johnová, Obsthändlerin in Brünn, Kamenomlýnská 56 /Obstpreiserhöhung/ mit einer Arreststrafe von 14 Tagen; gleichzeitig wurde der Verlust der Gewerbeberechtigung ausgesprochen.

St. G. 1 m 23 ./.

17a

- 5./ Bruno Rippel, Gemischtwarenhandlung in Brünn, Alt Czernowitz, Brünnerstrasse 60 /Obstpreiserhöhung/ mit einer Geldstrafe von K 20.000.-- oder 21 Tagen Arrest.
- 6./ Wilhelm Skácel, Gemüsehändler in Brünn-Hussowitz 22, /Gurkenpreiserhöhung/ mit einer Geldstrafe von K 20.000.-- oder 30 Tagen Arrest.
- 7./ Karl Šindelka, Kaufmann in Brünn, Habermannngasse 29, /Gemüsepreiserhöhung/ mit einer Geldstrafe von K 10.000.-- oder 21 Tagen Arrest.
- 8./ Paul Aujesky, Gastwirt in Brünn, Zeile 123, /Ueberzahlung von Selchwaren/ mit einer Geldstrafe von K 30.000.-- oder 30 Tagen Arrest.
- 9./ Anna Thil, Obsthändlerin in Brünn, Frömlgasse 12, /Obstpreiserhöhung/ mit einer Geldstrafe von K 10.000.-- oder 21 Tagen Arrest. Gleichzeitig wurde der Verlust der Gewerbeberechtigung auf die Dauer von 4 Wochen ausgesprochen.
- 10./ Frant. Vitek, Gemischtwarenhandlung in Brünn, Dobrovský-gasse 107 /Aepfelpreiserhöhung/ mit einer Geldstrafe von K 20.000.-- oder 30 Tagen Arrest.
- 11./ Frant. Kolařík, Fleischer und Selcher in Brünn, Kulda-gasse 48 /Fleischpreiserhöhung/ mit einer Geldstrafe von K 50.000.-- oder 2 Wochen Arrest. Gleichzeitig wurde der Verlust der Gewerbeberechtigung auf die Dauer von 4 Wochen ausgesprochen.
- 12./ Peter Švábenský, verantwortlicher Vertreter der Fa. Marie Švábenská, Lösch 10 /Gurkenpreiserhöhung/ mit einer Geldstrafe von K 20.000.-- oder 30 Tagen Arrest.
- 13./ Josef Perko, Prokurist der Fa. "Moravia" in Olmütz, Moltkestrasse 14 /Ofenpreiserhöhung/ mit einer Geldstrafe von K 10.000.-- oder 10 Tagen Arrest.
- 14./ Hans Vaňurek, Gemischtwarenhandlung in Br gasse 19 /Gurkenpreiserhöhung/ mit einer K 10.000.-- oder 21 Tagen Arrest.
- 15./ Katharina Horká, Obsthändlerin in Brünn, 10 /Aepfelpreiserhöhung/ mit einer Geldst K 10.000.-- oder 14 Tagen Arrest.



- 16./ Marie Magdoin, Obsthändlerin in Brünn, Senefelder-
gasse 13 /Obstpreiserhöhung/ mit einer Arreststrafe
von 14 Tagen. Gleichzeitig wurde der Verlust der
Gewerbeberechtigung ausgesprochen.
- 17./ Oldřich Marek, Inhaber der Molkerei in Röhren 342,
Bezirk Prerau, /Butter- und Käsepreiserhöhung/ mit
einer Geldstrafe von K 20.000.-- oder 30 Tagen Arrest.
- 18./ Ilja Kočev, Gärtner in Brünn /Gemüsepreiserhöhung/ mit
einer Geldstrafe von K 10.000.-- oder 14 Tagen Arrest.
Gleichzeitig wurde der Verlust der Gewerbeberechtigung
auf die Dauer von 4 Wochen ausgesprochen.
- 19./ Hans Synek, Fleischer in Mährisch-Weisskirchen,
Jirásek-gasse 106 /Schweinefettpreiserhöhung/ mit
einer Geldstrafe von K 10.000.-- oder 30 Tagen Arrest.

V

/Lh.

Gruppe Preisbildung
Nr. II/5 - 40-

Prag 28, den 19. Oktober 1940
Senat

19
auf 28-10

Dem Staatssekretärs
des Reichsprotectorats
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 29. OKT. 1940
Tgb. Nr.:

An den

Herrn Staatssekretär

auf dem Dienstwege, *6 26/10*

Prag IV

Czerninpalais.

Betrifft: Verhängte Strafen wegen Preisüberschreitungen.-

Im nachfolgenden teile ich eine Reihe der
in letzter Zeit wegen Preisüberschreitungen verhängten
Strafen zur gefl. Kenntnisnahme mit:

Die Landesbehörde in Prag hat bestraft:

- 1./ Franz Mudrak, Direktor der landwirtschaftlichen Mol-
kerei in Kolin, /Eierpreiserhöhung/ mit einer Geld-
strafe von K 15.000.-- oder mit 3 Wochen Arrest.
- 2./ Wenzel Werner, Kohलगrosshändler in Alt Benatek,
Bezirk Jungbunzlau, /Kohlenpreiserhöhung/ mit einer
Geldstrafe von K 25.000.-- oder 2 Monaten Arrest.
- 3./ Stanislav Havelský, Prokurist der Firma Heidler & Co.
G.m.b.H., Prag II., Schwarze Gasse 7 /Erbsenpreiser-
höhung/ mit einer Geldstrafe von K 10.000.-- oder
einem Monat Arrest.
- 4./ Gustav Stránský, Mitinhaber der Fa. "Obila" in Kut-
tenberg, /Erbsenkettenshandel/ mit einer Geldstrafe
von K 10.000.-- oder einem Monat Arrest.

Die Landesbehörde in Brünn hat bestraft:

- 1./ Bohumil Hlaváček, Inhaber der Dampfsäge in Schwar-
zenberg, Bezirk Boskowitz /Holzpreiserhöhung/ mit
einer Geldstrafe von K 50.000.-- oder 2 Monaten
Arrest.

St. S. I. m. 23/.

19a

- 2./ Karl Pavelka, Hotelier in Gross-Meseritsch, Ringplatz 22, /Speisenpreiserhöhung/ mit einer Geldstrafe von K 10.000.-- oder einem Monat Arrest.
- 3./ Wenzel Bartušek, verantwortlicher Vertreter der Fa. V. Bartušek & Sohn in Olmütz /Fahrräderpreiserhöhung/ mit einer Geldstrafe von K 10.000.-- oder einem Monat Arrest.
- 4./ Bohumil Vilímeč, Fleischer in Nakel, Bezirk Littau, /Preiserhöhung von Schweinen/ mit einer Geldstrafe von K 10.000.-- oder 10 Tagen Arrest.
- 5./ Franz Svoboda, Fleischer in Chodau 60, Bezirk Ritschan, /Fleischpreiserhöhung/ mit einer Geldstrafe von K 10.000.-- oder 3 Wochen Arrest.
- 6./ Franz Novotný, Direktor der Fa. "Bodoucnost" in Prossnitz, Barákgasse 12, /Majoranpreiserhöhung/ mit einer Geldstrafe von K 10.000.-- oder 30 Tagen Arrest.
- 7./ Hynek Trojáněk, Schuhwarenfabrik in Stadt Saar, Bez. Neustadtl, /Schuhwarenpreiserhöhung/ mit einer Geldstrafe von K 25.000.-- oder 2 Monaten Arrest.

Ausserdem sind in letzter Zeit die nachfolgenden 5 Obst- und Gemüsegeschäfte vorübergehend geschlossen worden:

- 1./ Angel Enev, Obstgeschäft in Sabechlitz, Verkaufsbude in Werschowitz,
- 2./ Minčev Ilia, Verkaufsbude mit Obst und Gemüse in Prag-Michl.
- 3./ Česák Olga, Prag XII,
- 4./ Merkup Totev, Gemüsegeschäft in Prag VII.,
- 5./ Automat "Centrum", Geschäftsleiter Rejlek Franz, Prag II, Deutscherrenstrasse 29, Besitzer des Geschäftes Štěch Zdenka.

36293



20



30523

St. S. IV M-21

**Landesbank und Girozentrale
für das Sudetenland**

1911

— öffentliche Bankanstalt —

Direktion

Reichenberg, den 21.10.1940 21

Sudetenland
Adolf Hitler Platz 22
Seitenruf: 4091-44

**Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.**

Eing.: 24. OKT. 1940

Tgb. Nr.:

Herrn

Staatssekretär Karl Hermann Frank,

Prag.

Sehr geehrter Herr Staatssekretär!

Die gefertigte Direktion gestattet sich hiermit, Ihnen den vom Verwaltungsrat unserer Anstalt in seiner Sitzung vom 8. ds. genehmigten ersten Geschäftsbericht samt Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für 1939 mit der Bitte zu überreichen, ihn einer geneigten Durchsicht zu unterziehen.

Es sind darin verschiedene Fragen berührt, welche auch mit der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zwischen Reich und dem Protektorat Böhmen und Mähren in engem Zusammenhange stehen und gegenwärtig noch den Gegenstand von Verhandlungen bilden. Die wirtschaftliche Aufwärtsbewegung im Sudetenland und der damit verbundene Aufschwung im Geldwesen haben der politischen Zielsetzung recht gegeben und durchaus alle in sie gesetzten Hoffnungen erfüllt. Wenn verschiedene, mit der Aufwärtsbewegung und Auseinanderrechnung zwischen Sudetengau und Protektorat verbundene Probleme einer unbehinderten und raschen Lösung zugeführt werden konnten oder aber in baldige gelöst werden können, so ist dies mit der dankenswerten Unterstützung durch die Behörden des Herrn Reichsprotectors zuzuschreiben. Wir benützen den gegebenen Anlaß gerne, um unsere tiefe Verbundenheit hierfür zum Ausdruck zu bringen.

Wir bitten Sie, hochgeehrter Herr Staatssekretär, auch fürderhin Ihre wertvolle Hilfe, wo dies nottut, in Anspruch nehmen zu dürfen, um den uns gesetzten Aufgaben zum Wohle der öffentlichen

./.

St. G. IV M 21

21a

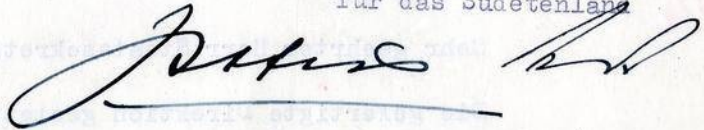
Landesbank und Girozentrale
für das Sudetenland
— öffentliche Kontofähigkeit —
Gießen

Landesbank und Girozentrale
für das Sudetenland
— öffentliche Kontofähigkeit —
Gießen

und privaten Wirtschaft nachkommen und die im Zusammenhange mit dem
Protoktorat noch schwebenden Fragen im beiderseitigen Interesse
einer baldigen Regelung zuführen zu können.

Heil Hitler!
Die Direktion

der
Landesbank und Girozentrale
für das Sudetenland



36291

Anlage.

12.11.1938

22

27. Oktober 1940.

27. X. 1940

An Herrn
Direktor Dr. P e t e r s,
R e i c h e n b e r g,

Adolf Hitler Platz 22.

Sehr geehrter Herr Direktor!



Der Herr Staatssekretär lässt für das dort. Schreiben vom 21.d.Mts. - Zeichen 1911 und für die Übersendung des Geschäftsberichtes der Landesbank und Girozentrale für das Sudetenland danken. Der Herr Staatssekretär hat mich weiterhin beauftragt, Sie herzlich zu grüssen.

H e i l H i t l e r !

ks.

Oberregierungsrat.

2. Z.d.A.(Archiv).

Besult dem Archiv ange-
leitet 24/10. 40
Kunze

23



38582

St. S. IV M-20

Sicherheitsdienst RfH
SD-Leitabschnitt Prag

C 6

Prag-Bubentfch, den 19. Okt. 40
Sachfenweg
Fernsprecher 77444

29

An den
persönlichen Referenten
des Herrn Staatssekretär beim
Reichsprotector in Böhmen und Mähren
SS-Sturmbannführer Dr. G i e s.
P r a g

Betr.: Wohnbauprogramm nach dem Kriege.
Vorg.: Dort. Schrb. vom 26. 9. 1940.
Anlg.: 2

Hk.
v. d. d.
1. 10. 10. 40.

In der Anlage werden die mit obigem Schreiben übersandten
Richtlinien zur Vorplanung von Wohnungsbauvorhaben nach
dem Kriege zurückgerichtet.



88338

i. A.

K. Kiers

SS-Obersturmbannführer.

St. G.
IV 20 (IV 7)

Richtlinien zur Vorplanung von Wohnungsbauvorhaben nach dem Kriege.

I. Die Aufgabe.

Während der Wohnungsbau schon in der Zeit vor dem Kriege und nimmere während des Krieges vor den vorrangigen Reichsaufgaben in der Wehr- und Wirtschaftssicherung zurücktreten muß, steht zu erwarten, daß nach dem Kriege ein großes soziales Wohnungsbauprogramm durchgeführt wird. Soweit Arbeitskräfte und Einrichtungen des gemeinnützigen Wohnungswesens während des Krieges zur Verfügung stehen, ist es Pflicht und Aufgabe aller Wohnungsunternehmen, sich schon jetzt auf diese kommende große Aufgabe vorzubereiten und die kommenden Wohnungsbaumaßnahmen vorzuplanen. Es gilt dies nicht allein für die größeren Wohnungsunternehmen, die schon vor und während des Krieges kriegswichtige Bauvorhaben durchzuführen haben, sondern auch für die kleineren und mittleren Wohnungsunternehmen, namentlich auch die örtlich tätigen Baugenossenschaften, da nach dem Kriege auch der organisch gewachsene örtliche Wohnungsbedarf wieder mehr und wirksamer gedeckt werden muß, neben dem Wohnungsbedarf aus Industrieumsiedlung, Bevölkerungsverlagerung usw. Die Vorplanung wird sich auf die verschiedensten Arten des Kleinwohnungsbaues zu erstrecken haben. Nach Beendigung des Krieges und mit dem Einfluß des Wohnungsbaues werden in ausreichendem Umfange weitgehend vorgeplante und vorbereitete Wohnungsbauvorhaben im gemeinnützigen Wohnungswesen zum sofortigen Beginn vorliegen müssen.

Es wird bei dieser praktischen Tätigkeit der Wohnungsunternehmen bewußt davon abgesehen, ein umfassendes und auf das ganze Reichsgebiet abgestelltes sogenanntes Wohnungsbauprogramm zu entwickeln, bei welchem neben dem örtlichen Wohnungsbedarf stets derjenige mitberücksichtigt werden müßte, der sich aus der Industrieverlagerung, Bevölkerungsverchiebung, Wehr- und Wirtschaftsmaßnahmen nach dem Kriege usw. ergibt. Diese Verchiebungen und Verlagerungen lassen sich jedoch mitten im Kriege noch nicht im vollen Ausmaße und Umfange ermitteln, so daß ein Wohnungsbauprogramm, das auch auf solche Entwicklungen im einzelnen genau Bezug nimmt, erst bei Kriegsende aufgestellt werden kann. Unabhängig hiervon kann jedoch davon ausgegangen werden, daß schon nach der derzeitigen Lage in allen größeren Orten, Industriebezirken, aber auch auf dem Lande überall ein örtlich bedingter Wohnungsbedarf besteht. Der praktische Wohnungsbau unmittelbar nach dem Kriege wird, solange ein umfassendes Wohnungsbauprogramm auf Grund neuester Bedarfsermittlungen im Zusammenhange mit den Industrieverlagerungen usw. noch nicht aufgestellt ist, zunächst auch nur einen bescheidenen Anteil des bereits gegebenen Wohnungsbedarfes decken können. Gerade diese ersten Wohnungsbaumaßnahmen müssen aber vorbereitet werden. Es wird deshalb gleichzeitig empfohlen, im allgemeinen keine Wohnungsbaumaßnahmen einzuleiten, deren Durchführung erst im Zusammenhange mit den nach dem Kriege kommenden Bevölkerungsverchiebungen und Industrieverlagerungen usw. endgültig bestimmt werden kann.

Zur Bewältigung dieser Aufgabe dienen diese Richtlinien, um den Wohnungsunternehmen im Rahmen ihrer Arbeitsmöglichkeiten Anhaltspunkte für die Vorbereitungsarbeit zu geben. Bei der Vielgestaltigkeit der im einzelnen und aus den örtlichen Verhältnissen gegebenen Aufgabe sind diese Richtlinien den Erfordernissen des Einzelfalles anzupassen.

II. Überprüfung vorhandener Wohnungsbauprojekte.

In den letzten Jahren haben zahlreiche Wohnungsunternehmen weitgehend Bauvorhaben vorbereitet und vorgeplant, die infolge der Verhältnisse im Baustoff- und Arbeitseinsatz vor dem Kriege nicht mehr begonnen und durchgeführt werden konnten. In dieser Vorplanungsarbeit liegt eine gewaltige Reserve an Bauvorhaben, die unmittelbar nach dem Kriege durchgeführt werden können. Die Vorplanungsarbeit soll sich deshalb zunächst darauf erstrecken, diese bereits früher vorgesehenen Bauvorhaben nach Art des Wohnungsbaues, Stand der Vorarbeit, Art der Planung, Verwendung von Baustoffen usw. zu überprüfen und gegebenenfalls auf den Stand zu bringen, daß sie unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Verhältnisse nach dem Kriege sofort ausführungsreif sind. Diese Vorarbeit ist bisher weitgehend von den einzelnen Wohnungsunternehmen unmittelbar und ohne Beziehung zu Wohnungsbauvorhaben anderer Wohnungsunternehmen am gleichen Orte geleistet worden. Der Wohnungsbau nach dem Kriege wird dagegen gerade im gemeinnützigen Wohnungswesen maßgeblich dahin angelegt werden müssen, daß größere geschlossene Wohnungsbaumaßnahmen an Stelle einer Vielzahl von kleineren Einzelbauvorhaben nach einheitlichen städtebaulichen Grundsätzen und den Planungen in der Stadterweiterung zusammengefaßt werden. Die bereits vorliegenden Planungen sind deshalb vor allem nach der Richtung zu überprüfen, ob und inwieweit sie mit geplanten Bauvorhaben anderer gemeinnütziger Wohnungsunternehmen städtebaulich und organisatorisch verbunden und zusammengefaßt werden können, bzw. ob eine Erweiterung unter Mitberanziehung der Bauträgerschaft mehrerer gemeinnütziger Wohnungsunternehmen möglich ist. Die im folgenden entwickelten Grundsätze für ein gemeinschaftliches Zusammenwirken mehrerer Wohnungsunternehmen gelten auch für die bereits vorliegenden Planungen.

III. Zusammenarbeit der Wohnungsunternehmen in „Baugemeinschaften“.

Die in einem Orte oder Bezirk ansässigen Wohnungsunternehmen sind schon seit einiger Zeit zu „Arbeitsgemeinschaften“ zusammengeschlossen. Innerhalb dieser ist zu prüfen und zu ermitteln, welche Wohnungsunternehmen nach dem Kriege alsbald Bauvorhaben durchführen können, ob ihnen dafür bereits Grundstücke zur Verfügung stehen, ob bereits Vorplanungen durchgeführt und eingeleitet sind. Zahlreiche Wohnungsunternehmen haben bereits bebauungsfähige Grundstücke im Besitz, andere müssen sich diese erst beschaffen. Es soll kein Wohnungsunternehmen die Vorbereitungsarbeiten allein treffen, sondern dies in Zusammenarbeit und Verbindung mit den anderen Wohnungsunternehmen tun, um in möglichst weitgehendem Umfange an Stelle zahlreicher und zerstreut liegender Einzelbauvorhaben zu gemeinschaftlichen größeren und geschlossenen Wohnungsbauvorhaben im Sinne einer planmäßigen städtebaulichen Entwicklung zu kommen. Die für die künftige Wohnbautätigkeit in Frage kommenden örtlichen Wohnungsunternehmen beauftragen zweckmäßigerweise den Obmann der Arbeitsgemeinschaft oder ein größeres Wohnungsunternehmen oder eine geeignete Persönlichkeit, die erforderlichen Vorverhandlungen zu führen. Zu diesem Zwecke ist eine Aufstellung über die vorhandenen Grundstücke und die bereits bestehenden Baupläne anzufertigen. Soweit in den betreffenden Orten Wohnungsbauvorhaben auch von überörtlich tätigen Wohnungsunternehmen vorgesehen sind, ist mit diesen Verbindung aufzunehmen, um die Vorplanung und Vorbereitung möglichst zu vereinen. Ebenso ist es zweckmäßig, namentlich wo die örtlichen Wohnungsunternehmen nicht selbst über den erforderlichen technischen Apparat usw. verfügen, mit der zuständigen Heimstätte in Verbindung zu treten, um durch diese Vorplanung und Vorbereitung durchführen zu lassen (Betreuung).

Ausgehend von diesen gemeinschaftlichen Feststellungen und dem für eine größere geschlossene Siedlungsmaßnahme aufzustellenden Gemeinschaftsplan, ist auch die spätere Durchführung der Wohnungs- und Siedlungsanlage in einer **Gemeinschaftsleistung mehrerer örtlicher Wohnungsunternehmen**, gegebenenfalls ergänzt durch die Mitwirkung überörtlicher Wohnungsunternehmen, vorzusehen und vorzubereiten. Nach mehrfachen erfolgreichen Versuchen in einigen Städten sind die Wohnungs- und Siedlungsunternehmen, die als örtliche oder überörtliche Bauträger gemeinsam eine solche einheitliche städtebauliche Aufgabe in der Erstellung einer geschlossenen **Wohnungs- und Siedlungsanlage** durchzuführen haben, zu einer „Baugemeinschaft“ zusammenzuschließen (Benennung zum Unterschied einer „Verwaltungsgemeinschaft“ bei der gemeinschaftlichen Verwaltung mehrerer Wohnungsunternehmen oder einer „Arbeitsgemeinschaft“ aller Wohnungsunternehmen zum Zwecke der allgemeinen Arbeitsförderung). Eine solche „Baugemeinschaft“ bilden nur die Wohnungsunternehmen, die tatsächlich aktiv die Bau- und Siedlungsdurchführung als Bauträger übernehmen. Jedes Wohnungsunternehmen bleibt dabei selbständig; es behält auch

15a
später allein und in eigener Verantwortung die Wohnungsverwaltung und -bewirtschaftung, gliedert sich aber einmalig und für diese spezielle Aufgabe einer Wohnungsbeschaffung mit anderen örtlichen und überörtlichen Wohnungsunternehmen zusammen und erhält nach seiner Verwaltungs- und Aufgabensstruktur und seinem Leistungsvermögen einen oder mehrere Bauabschnitte im Rahmen der gemeinschaftlich zu fördernden Wohn- und Siedlungsanlage zur Durchführung zugewiesen. Hierbei kann ein Wohnungsunternehmen z. B. den Kleinsiedlungssteil, ein anderes den Bauabschnitt mit Einfamilienhäusern, ein anderes denjenigen mit Volkswohnungen, denjenigen mit Mehrfamilienhäusern, mit größeren Wohnungen übernehmen, oder aber die Abschnitte werden in einer anderen Reihenfolge nach der Entwicklung der praktischen Bebauungsmöglichkeit gebildet und den einzelnen Unternehmen zugeteilt. Es gibt hier in der verständnisvollen Gemeinschaftsarbeit zahlreiche Möglichkeiten, um den Bedürfnissen und der bisherigen Arbeitsteilung unter den verschiedenen Wohnungsunternehmen gerecht zu werden. Die Zuteilung der einzelnen Bauabschnitte auf die verschiedenen Wohnungsunternehmen werden die zu einer „Baugemeinschaft“ zusammengeschlossenen Wohnungsunternehmen selbst zu bestimmen haben. Innerhalb einer solchen „Baugemeinschaft“ und ihrer planerischen Vorarbeit muß jedoch unter allen Umständen eines der Wohnungsunternehmen die verwaltungsmäßige und gestalterische Führung übernehmen.

IV. Bebauungsplan und Grundstücksbeschaffung.

1. Durch Verhandlungen mit der Gemeinde ist zu klären, ob die Gemeinde bereits einen Generalbebauungsplan für die künftige Entwicklung der Stadt aufgestellt hat; daselbe gilt für den Wirtschaftsplan nach dem Wohnsiedlungs-gesetz. Die von den Wohnungsunternehmen aufzustellenden Bebauungspläne für die geplanten Wohn- und Siedlungsanlagen sind an Hand dieser Stadterweiterungspläne und den Möglichkeiten der Grundstücksbeschaffung im engen Einvernehmen mit allen örtlichen, namentlich gemeindlichen Dienststellen zu bearbeiten. Die bewährten und bekannten Grundzüge in der planerischen Vorarbeit von Wohnungsbaumaßnahmen sind wie üblich anzuwenden, damit für die spätere Durchführung alle grundsätzlichen Fragen geklärt und etwaige Meinungsverschiedenheiten oder Zweifel von vornherein zwischen allen Beteiligten ausgeräumt sind, um die spätere Durchführung schnell und in gegenseitiger Unterstützung sicherzustellen. Es ist zu versuchen, daß die Stadt bereits in diesem Stadium der Verhandlungen möglichst genaue und nach Möglichkeit auch verbindliche Mitteilungen über die Höhe der Ausschließungskosten macht. Auch ist die Be- und Entwässerung in technischer und finanzieller Hinsicht zu klären, ebenso die notwendigen Gemeinschaftseinrichtungen, die Errichtung gewerblicher Räume, Verwaltungsstellen usw. In den Verhandlungen mit der Gemeinde ist gleichzeitig zu klären, welche Wohnformen in den einzelnen Gebieten errichtet werden sollen: Kleinsiedlungen, Einfamilienhäuser (Reihen- oder Gruppenhaus), Mehrfamilienhäuser, usw., wobei dies mit den städtebaulichen Notwendigkeiten und den Bedarfsgruppen nach Wohngröße und Belastungsgrenze in Verbindung zu bringen ist.

2. In der Beschaffung und Sicherung der Baugrundstücke, was gleichfalls zu den Vorbereitungsmaßnahmen gehört, ist zwischen folgendem zu unterscheiden:

- Wohnungsunternehmen, die bereits eigene Grundstücke besitzen, etwa bei einer schon teilweise durchgeführten Wohnungs- und Siedlungsanlage, wofür z. B. auch die Pläne schon vorliegen und wobei später eine schon eingeleitete oder begonnene Wohn- und Siedlungsanlage zu Ende gebaut werden soll. Die Bebauung dieser Grundstücke ist dabei in erster Linie zu betreiben, gegebenenfalls auch durch Mitbeteiligung oder Geländetausch mit anderen Wohnungsunternehmen.
- Wohnungsunternehmen, die noch über kein geeignetes Gelände verfügen, sollen nun nicht getrennt vorgehen, sondern dies möglichst in Gemeinschaft und Verbindung mit anderen, die zu einer „Baugemeinschaft“ zusammengeschlossen werden, tun, um gerade durch die Geländebeschaffung den Weg zur Gemeinschafts-siedlung zu sichern.

3. Bei der Beschaffung des künftigen Baugeländes für gemeinschaftliche Wohnungs- und Siedlungsanlagen ist in erster Linie und engstens mit den Gemeinden zusammenzuarbeiten mit dem Ziel, daß diese solche Geländeflächen zunächst für sich erwerben und später abschnittsweise den Wohnungsunternehmen abgeben. Auf möglichst niedrige Grundstückspreise ist dabei besonders hinzuwirken. Ebenso ist unter besonderen Umständen und je nach Lage des Einzelfalles, namentlich soweit es sich um Grundstücke eines oder nur weniger Besitzer handelt, auch der Abschluß eines Grundstücksvertrages oder einer Option ausreichend. Es empfiehlt sich jedoch auch in diesem Falle, im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer Parzellierung und Vermessung an Hand des festgestellten Bebauungsplanes vorzunehmen. Derartige Verträge bedürfen der notariellen oder gerichtlichen Form. Wichtig ist hierbei, daß klare und endgültige Preisvereinbarungen zu angemessenen Bedingungen, gegebenenfalls unter Zuziehung der Preisbildungsbehörden, getroffen werden.

4. Soweit diese Wege nicht gangbar sind, kann schon während des Krieges je nach Lage des Einzelfalles und wenn sämtliche Voraussetzungen für die künftige Bebauung einwandfrei gesichert sind, unter Verbeibehaltung der bisherigen Nutzung an den Erwerb der Grundstücke herangegangen werden, nachdem schon vor Inangriffnahme der Planung festgestellt worden ist, daß das Planungsgelände auch zu erwerben ist. Wenn auch die derzeitige Nutzung während des Krieges bestehen bleiben kann, ist auf Baulandbesitzer, Nutzung als Kleingartenland usw. zu achten. Bei der Planung und Auswahl der Gelände wird die Gemeinde gemäß ihres Stadterweiterungsplanes und ihrer Wünsche hinsichtlich einer planmäßigen städtebaulichen Entwicklung behilflich sein, da sie an einer solchen systematischen Vorplanung und Wohnungsbauvorbereitung maßgeblich interessiert ist.

5. Der Geländeerwerb erfolgt zweckmäßigerweise bei einem gemeinschaftlichen Wohnungsbauprogramm zunächst namentlich wenn er von mehreren Vorbesitzern oder aus Streubesitz durchzuführen ist, für gemeinschaftliche Rechnung, da die Parzellierung nach den einzelnen Bauabschnitten in der Regel erst später durchgeführt werden kann. Auch hier kann auf der Grundlage eines Vertrages innerhalb der „Baugemeinschaft“ ein besonders leistungsfähiges Wohnungsunternehmen die verwaltungsmäßige Führung übernehmen. Die übrigen Wohnungsunternehmen können diesem zum Geländeerwerb anteilige zweckbestimmte Darlehen bzw. Vorschüsse zur späteren Verrechnung gewähren. Aus verschiedenen Einzelpreisen wird später ein Mittelpreis zu errechnen sein. Soweit es sich um gemeinnützige Wohnungsunternehmen handelt, entstehen grundsätzlich Schwierigkeiten in der Grunderwerbsteuer nicht, nur muß das Gelände innerhalb von fünf Jahren in Bebauung genommen werden. Der Reichsverband bemüht sich hierbei, diese Frist während des Krieges aussetzen zu lassen.

6. Bei jeder Art des Geländeerwerbes ist auf die Preisentwicklung sehr sorgfältig zu achten. Es dürfen nur wirklich angemessene Preise zugrunde gelegt werden, wobei mit den Preisbildungsbehörden rechtzeitig Einvernehmen herbeizuführen ist, da neuerdings in einzelnen Gegenden preis erhöhende Tendenzen festzustellen sind. Gegebenenfalls sind in Verbindung mit den Preisbehörden Baulandrichtpreise zu ermitteln, namentlich bei größeren und geschlossenen Wohn- und Siedlungsgebieten.

Die während der Vorbauzeit auflaufenden Zinsen aus der Kapitalaufwendung für das Grundstück sind in den endgültigen Preisanschlag der Grundstücke für die Miet- und Lastenberechnung einzufaktulieren. Dies ist bei der Bemessung der Grundstückspreise zu berücksichtigen, die um die auflaufenden Zinsen noch zusätzlich belastet werden.

7. Durch den vorbereitenden Grundstückserwerb im Zusammenhang mit der Wohnungsbauvorplanung können die Wohnungsunternehmen das sich vielfach bei ihnen bildende flüssige Kapital zur Erfüllung ihrer nur zeitlich unterbrochenen gemeinnützigen Pflichtaufgabe, der künftigen Wohnungsbeschaffung, verwenden.

8. Daneben besteht die Möglichkeit, daß Wohnungsunternehmen ihre nicht in einem einheitlichen geschlossenen Bebauungsgebiet gelegenen Grundstücke eintauschen gegen Grundstücke, die im Bebauungsgebiet liegen. Es kann dies vor allem dann in Frage kommen, wenn auch diese Wohnungsunternehmen sich an einem gemeinsamen Bauvorhaben beteiligen wollen, wenn die vorhandenen Grundstücke für eine Bebauung im Sinne des Wohnungsunternehmens nicht mehr geeignet oder zu klein sind usw.

9. Es empfiehlt sich, nach Erwerb der Grundstücke im Rahmen des Gesamtplanes und der den einzelnen Wohnungsunternehmen zugewiesenen späteren Bauabschnitte auch die Parzellierung usw. alsbald vorzunehmen. Hierbei sind Geländeaustausche nach Maßgabe des späteren endgültigen Besitzes vorzunehmen. Es ist anzustreben, alsdann die Verrechnung aus dem für gemeinsame Rechnung getätigten Grunderwerb beschleunigt durchzuführen, ebenso die grundbuchmäßige Ordnung, damit diese bei späterem Baubeginn reiflos abgeschlossen und für die Hypothekenaufnahme und Eintragung geordnete Unterlagen vorliegen, was die spätere bauliche und finanzielle Durchführung maßgeblich erleichtert und beschleunigt. Die Grundstücke sind von etwaigen noch bestehenden Lasten zu befreien, soweit diese durch Verhandlungen mit den Realreditinstituten nicht etwa in die späteren Hypotheken für den Wohnungsbau selbst einbezogen werden sollen.

10. Die im Zusammenhang mit dem Grundstückserwerb und der späteren Bebauung erforderlichen Genehmigungen sind jetzt schon frühzeitig einzuholen:

- a) Anzeigen auf Grund des Gesetzes zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens. Es empfiehlt sich, bei der Vorplanung diese auch bei Kleinfiedlungen und Volkswohnungen schon jetzt einzureichen, selbst wenn sie bestimmungsgemäß erst mit dem Reichsdarlehensantrag vorzulegen wären.
- b) Genehmigungen nach dem Wohnsiedlungsgesetz.
- c) Verbindung mit den Landesplanungsbehörden.
- d) In Preußen: Ansiedlungsgenehmigung mit Festsetzung der Ansiedlungsbeiträge.
- e) Vorlage an die Prüfstelle des RLM, wegen Reichsbeiträgen für Gemeinschaftseinrichtungen und zur Aufschließung mit dem Ziel, eine Vorgenehmigung zu erhalten, soweit solche Reichsbeiträge später in Frage kommen.

Soweit hierbei Gebühren oder Beiträge aufzubringen sind, ist Stundungsantrag zu stellen, da diese in der Regel erst geleistet werden können, wenn das Grundstück tatsächlich bebaut wird. Das vorbereitende Verfahren soll lediglich die spätere Durchführung beschleunigen, nicht mit der Vorwegzahlung von Gebühren belasten. Anzeigen hinsichtlich Baustoffbedarf, Arbeitskräfte usw. sind dagegen vorerst nicht zu stellen, da diese erst bei der praktischen Durchführung möglich sind und gegebenenfalls bis dahin noch materielle oder verfahrensmäßige Veränderungen eintreten.

V. Bauplan und Bauantrag.

1. Über den Bebauungsplan hinaus sind die für die künftige Bautätigkeit vorgesehenen Baupläne auszuarbeiten. Hierbei ist die Anwendung bewährter Bauplanten wie bisher anzustreben. Diese Baupläne können schon jetzt aufgestellt werden, wenn auch angestrebt wird, die verschiedenen Wohnungsbaumaßnahmen bis Kriegsende noch mehr zu vereinfachen und zu vereinheitlichen, da sich dies vor allem auf den Verfahrensgang und die Darstellungsbedingungen erstrecken wird, während die baulichen und grundrismäßigen Voraussetzungen bei den einzelnen Wohnungsbauarten im wesentlichen festliegen und erprobt sind. Auf die äußere Gestaltung im Rahmen der gegebenen Landschaft ist dabei ebenso zu achten wie auf die volle Anwendung aller guten im gemeinnützigen Wohnungsweisen entwickelten und verarbeiteten Grundzüge der Wohnungseinteilung und des Wohnungsorganismus. Diese brauchen hier nach den bewährten Vorbildern und den vorzüglichen Grundrissarten, wie sie vorhanden und erprobt sind, nicht einzeln aufgezählt zu werden. Es ist darauf zu achten, daß gerade durch diese zeitig einsetzende Vorbereitungsarbeit wirklich vorzügliche und in allen Teilen reife Baupläne sorgsam erarbeitet und gewonnen werden. Die Heranziehung geeigneter Fachkräfte, die in enger Zusammenarbeit mit den Erfahrungen der praktischen Wohnungspolitik in den Wohnungsunternehmen (auch vom Standpunkt der künftigen Benutzung und Verwaltung der Wohnungen) tätig sind, ist wichtig. Es sind keine sprunghaften Schnellösungen, sondern bis ins Letzte durchdachte und in allen Einzelheiten sorgsam abgegebene Spitzlösungen vorzubereiten. Auf die Nebenräume, ihre Zahl und ihren Anteil im Wohnungsorganismus ist neben einer ausreichenden Zahl und Größe der eigentlichen Wohnräume sorgfältig zu achten.

2. Die praktische Ausarbeitung dieser Baupläne kann im Rahmen der verfügbaren Kräfte wie bisher erfolgen. Neue oder zusätzliche Kräfte sind hierfür vorerst nicht einzustellen. Wohnungsunternehmen mit einem eigenen technischen Büro werden dieses einschalten, wobei jedoch auch hier empfohlen wird, namentlich für große Aufgaben, erforderlichenfalls gute Fachkräfte aus der privaten Architektenschaft, soweit diese frei sind, heranzuziehen. Wohnungsunternehmen ohne eigene technische Büros werden neben Privatarchitekten noch arbeitsfähige technische Büros anderer Wohnungsunternehmen, namentlich im Rahmen der „Waugemeinschaften“ für größere einseitliche Bau- und Siedlungsplanungen, insbesondere auch die Heimstätten zur planerischen Vorbereitung heranzuziehen. Eine spätere finanzielle Betreuung ist damit nicht unbedingt verbunden. Die Heranziehung und Beauftragung der Heimstätten empfiehlt sich vor allem bei größeren geschlossenen Gemeinschaftsplanungen mehrerer Wohnungsunternehmen im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Heimstätte. Die Verteilung der einzelnen Bauabschnitte zur späteren Durchführung durch die einzelnen Wohnungsunternehmen wird durch die „Waugemeinschaften“ selbst vorgenommen werden können.

3. Bei den Bauentwürfen sind die Sparrichtlinien, insbesondere der Erlass des Reichsarbeitsministers vom 24. Januar 1940, sorgfältig zu beachten. Auch nach dem Kriege wird hinsichtlich der Baustoffe noch mit diesen Sparrichtlinien zu rechnen sein. Auch unter ihrer Anwendung lassen sich gute und preiswerte Lösungen erzielen, wobei mancherlei überaltete Anschauungen in der Gesamtanlage und in Einzelheiten endgültig aufzugeben sind.

4. Die Baupläne sind der Baupolizeibehörde zur Vorgenehmigung oder grundsätzlichen Genehmigung einzureichen. Die technisch-konstruktive Baubeschreibung ist festzulegen. Durch verständnisvolle Zusammenarbeit mit den Baupolizeibehörden kann erreicht werden (wie dies praktisch schon an vielen Stellen gesehen ist), daß diese bereits vollständig durchgearbeitete Baupläne jetzt schon prüfen und unter dem Vorbehalt, daß nicht wesentliche festgelegte oder verfahrensmäßige Anordnungen später entgegenstehen, für die Ausführung zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt nach dem Kriege genehmigen. Das jetzt bei der Genehmigung von Bauanträgen einsetzende Meldeverfahren hinsichtlich der Baustoffe wird dabei einstweilen ausgesetzt. Es wird angestrebt, im Wege eines Erlasses zu erreichen, daß sich alle Baupolizeibehörden einem solchen vorbereitenden und die spätere Durchführung wesentlich erleichternden Verfahren anschließen, soweit Kräfte verfügbar sind. Wo endgültig durchgearbeitete Baupläne noch nicht zur Vorgenehmigung eingereicht werden können, ist Zeiterparnis auch dadurch zu erzielen, daß Typenpläne vorgelegt werden, die von der Baupolizei bereits generell genehmigt werden, so daß die Baupolizei bei einer späteren endgültigen Einreichung des Baugenehmigungsantrages die eingereichten Pläne lediglich mit den jetzt festgelegten Typen zu vergleichen und zu genehmigen hat.

Soweit die Baupolizeibehörden aus der Vorprüfung Gebühren zu berechnen haben, empfiehlt es sich, in allen Fällen zu beantragen, daß die Gebühren erst bei endgültiger und abschließender Schlußgenehmigung vor Baubeginn erhoben werden.

5. Soweit es sich um Bauvorhaben handelt, mit deren Durchführung alsbald nach dem Kriege gerechnet werden kann, ohne daß sich dabei noch wesentliche Veränderungen ergeben werden, können, soweit die erforderlichen Kräfte zur Verfügung stehen, auch bereits die Ausschreibungsunterlagen fertiggestellt werden. Unternehmerangebote sind jedoch einstweilen auf keinen Fall einzuholen.

VI. Vorbereitung der Finanzierung.

In der finanzwirtschaftlichen Vorbereitung muß man sich auf Teilaufgaben beschränken, und zwar vor allem auf die Sicherung der Restfinanzierung und die technische Vorbereitung der späteren endgültigen Finanzierung. Die genaue und dadurch endgültige Regelung der Dauerfinanzierung muß dagegen im allgemeinen zurückgestellt werden, da diese von der späteren Kostenlage, dem Anteil der öffentlichen Darlehen und Hilfsmaßnahmen sowie etwaigen neuen und vereinfachten Verfahrensbestimmungen abhängig sein wird.

1. **Restfinanzierung.** Die spätere Restfinanzierung wird zum Teil schon dadurch herbeigeführt, daß die Wohnungsunternehmen eigene Grundstücke zur Verfügung stellen bzw. solche beschaffen, vermessen und parzellieren und hierfür Eigenmittel aufwenden.

Es ist weiter dafür zu sorgen, daß während des Krieges alle flüssigen Mittel sorgsam aufgesammelt werden, daß durch Nachbeleihungen und Zusammenlegung von Hypothekenresten infolge der Tilgung, z. B. bei Alt- oder Inflationsbesitz, neue Mittel gewonnen oder entsprechende Beleihungsmöglichkeiten grundbuchmäßig eröffnet werden. Es ist dabei zweckmäßig, die Beleihungen dieser Art schon jetzt während der Flüssigkeit der Realreditinstitute durchzuführen, selbst wenn zur Verwendung in der späteren Restfinanzierung aus der zwischenzeitlichen Geldanlage kleinere Zinsdifferenzen getragen werden müssen. Ebenso ist auf die Gewinnung neuen Gesellschaftskapitals, neuer Guthaben von Genossen, neuer Mittel durch Ausgabe von Schuldverschreibungen mit dem gleichen Zweck Bedacht zu nehmen. Auf keinen Fall dürfen auf diesem Wege oder aus der normalen Wohnungsbewirtschaftung entstammende flüssige Mittel während des Krieges zu außerordentlichen Hypothekenrückzahlungen verwendet werden, da diese Beträge für die spätere Restfinanzierung dringend benötigt werden. Die Schaffung und Bildung solcher Mittel aus dem eigenen Unternehmen und seinen Beleihungsmöglichkeiten wird für die künftige Einzahlungsfähigkeit aller Wohnungsunternehmen im Wohnungsbau nach dem Kriege entscheidend sein.

2. Wie bereits ausgeführt wurde, sollen verbindliche Zusagen seitens der Gemeinden über die Höhe der **Anliegerkosten** eingeholt werden. Es muß dabei angestrebt werden, daß die Gemeinden hierbei gleichzeitig die **Stundung oder Verrentung der Anliegerbeiträge** zusagen, wodurch ein weiterer Teil der späteren Restfinanzierung jetzt schon gesichert werden kann.

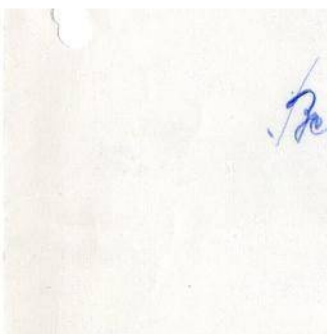
3. **Arbeitgeberdarlehen.** Mit privaten, meist betrieblichen Arbeitgebern wird ein endgültiger **Wertdarlehensvertrag** im allgemeinen jetzt noch nicht abgeschlossen werden können; immerhin kann in geeigneten Einzelfällen ein **Vorvertrag** abgeschlossen werden, nach dem das Wohnungsunternehmen sich verpflichtet, bei Zutreffen aller Voraussetzungen eine bestimmte Anzahl Arbeiterwohnstätten für die **Gesellschaftsmitglieder** des Werkes zu errichten, während sich dieses zur **Hergabe eines Darlehens** in einer nach den derzeitigen Verhältnissen nur vorläufig zu bestimmenden Höhe verpflichtet. Hierbei wird vor allem darauf hingewirkt werden können, daß über alle sonstigen Bestimmungen und Bedingungen des **Wertdarlehensvertrages** schon jetzt Klarheit geschaffen wird, so daß diese später lediglich durch die **Darlehenssummen** usw. ergänzt werden müssen.

Öffentlichen Arbeitgebern wird eine solche Vorausfrage im allgemeinen nicht oder nur in **Ausnahmefällen** möglich sein, da der künftige **Wohnbedarf** in diesen Fällen nur schwer zu ermitteln sein wird und **haushaltsrechtliche Fragen** berührt werden.

4. Für die **Finanzierung der Gemeinschaftsanlagen** namentlich bei größeren Wohn- und Siedlungsanlagen, in **Verbindung des Gesamtplanes** Verbindung aufgenommen wert **Reichsbeihilfen** im allgemeinen nicht gerechnet werden können.

5. Über die **Hergabe öffentlicher Darlehen** ist jetzt in **Wohnungsbauten** noch keine Entscheidung möglich.

6. Ebenso ist es grundsätzlich vorläufig nicht möglich, **Realreditinstitute** zu beschaffen, namentlich hinsichtlich der **Bedingungen**. Möglich sind äußerstens **unverbindliche Vorversprechen**, die später bestimmt werden kann. Es empfiehlt sich jedoch, alle **Verbindlichkeiten** oder in einem dauernden **Kundschaftsverhältnis** insbesondere durch den **glatten Ablauf der Verpflichtung** nachbeleihungen und Umbeleihungen bei **Freimachung** von Mitteln hinsichtlich der **technischen und baugestaltenden Grundsätze** der **Wohnungsbauten** durch ihre **technische Abteilung** schon jetzt in **Verbindung mit den technischen Grundsätzen** beliehen werden kann. Hierüber kann **Wohnungsunternehmen** eine **Vestätigung** über die **grundsätzlichen Grundsätze**



46

22. Oktober 1940.

1. An Herrn
 Geschäftsführer Dr. Berthold,
 B e r l i n W 15,

 Schlüterstr.44.

Sehr geehrter Herr Berthold!

Mir Ihr Schreiben vom 4.d.Mts. in Sachen Hauptreferat für Ihre demnächstige Vorstandssitzung danke ich verbindlich. Wie mir Herr Dr. Adolf mitgeteilt hat, ist er bereit, das Referat zu halten. Herr Adolf sieht Ihrer Aufforderung, das Referat zu übernehmen, und der Bekanntgabe des Termines entgegen.

H e i l H i t l e r !

Oberregierungsrat.

2. Z.d.A.

IV 206 15

DER PRÄSIDENT
DER
DEUTSCHEN HANDELSKAMMER
FÜR JUGOSLAWIEN

Herrn

Oberregierungsrat G i e s

10308
Mit den besten Grüßen
Heil Hitler
Ihr
C. Müller
(C. Müller)

St. G. IV m - 15

48

1. V e r m e r k .

Dr. Adolf hat die Beziehungen des Zentralverbandes der Jndustrie zur Deutschen Handelskammer für Jugoslaviën inzwischen aktiviert. Über den Stand der Angelegenheit wurde von Adolf dem Herrn Staatssekretär Vortrag gehalten. Weiteres ist in der einschlägigen Angelegenheit derzeit nicht zu veranlassen. Daher

2. vorläufig z.d.A.

80208

→ ←

49

St. S. IV M-14

1940

63

Gegenstand der Abrechnung
Gegenstand der Ausgaben

A b r e c h n u n g

1	1.500,00
2	1.500,00
3	22.10.1940

über die Verwendung einer
von 500.- RM für das Uni

Schließ
Der bloße Bestand
in der Verrechnung

Anlage 5.
Gefenkschmiedestücke.

Diese dürfen vom Handel des Protektorates für die Dauer von 5 Monaten nach Aufhebung der Zollgrenzen in das Reichsgebiet und in das Gebiet der Ostmark nur im bisherigen Umfang geliefert werden.

Anlage 6.
Reißnägel

dürfen vom Handel des Protektorates für die Dauer von 3 Monaten nach Aufhebung der Zollgrenzen in das Reichsgebiet und in das Gebiet der Ostmark überhaupt nicht geliefert werden.

Anlage 7.
Strick- und Häkelnadeln

dürfen vom Handel des Protektorates für die Dauer von 6 Monaten nach Aufhebung der Zollgrenzen in das Reichsgebiet und in das Gebiet der Ostmark überhaupt nicht geliefert werden.

Anlage 8.
Schnallen und Ringe

dürfen vom Handel des Protektorates für die Dauer von 3 Monaten nach Aufhebung der Zollgrenzen in das Reichsgebiet und in das Gebiet der Ostmark überhaupt nicht geliefert werden.

Anlage 9.
Drahtwaren

dürfen vom Handel des Protektorates für die Dauer von 3 Monaten nach Aufhebung der Zollgrenzen in das Reichsgebiet und in das Gebiet der Ostmark überhaupt nicht geliefert werden.

Anlage 10.
Stauferbüchsen

dürfen vom Handel des Protektorates für die Dauer von 3 Monaten nach Aufhebung der Zollgrenzen in das Reichsgebiet und in das Gebiet der Ostmark überhaupt nicht geliefert werden.

Anordnung über Schutzmaßnahmen auf dem Gebiet der Papier-, Pappen, Zellstoff und Holzstoff erzeugenden Wirtschaft und des Papier- und Pappengroßhandels im Protektorat Böhmen und Mähren.

Auf Grund der Regierungsverordnung vom 19. September 1940, Sg. Nr. 209, betreffend die Anpassung der Wirtschaft des Protektorates Böhmen und Mähren an die Wirtschaft des Großdeutschen Reiches, ordnen die Leitungen der Wirtschaftsgruppe Papier- und graphische Industrie im Zentralverband der Industrie für Böhmen und Mähren und der Wirtschaftsgruppen Groß- und Außenhandel, Einzelhandel, Vermittler und Ambulante Handelsgewerbe im Zentralverband des Handels und die Leitung des Zentralverbandes des Handwerks für Böhmen und Mähren mit Zustimmung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe folgendes an:

§ 1.

Die Lieferung von Papier, Pappe, Zellstoff und Holzstoff in das Protektorat Böhmen und Mähren aus dem übrigen Reich unterliegt der Genehmigung durch die Wirtschaftsgruppe Papier- und graphische Industrie im Einvernehmen mit den Wirtschaftsgruppen des Zentralverbandes des Handels für Böhmen und Mähren.

Die Lieferung von Papier, Pappe, Zellstoff und Holzstoff aus dem Protektorat Böhmen und Mähren in das

Gebiet des übrigen Reiches unterliegt der Genehmigung durch die Wirtschaftsgruppe Papier- und graphische Industrie im Einvernehmen mit den Wirtschaftsgruppen des Zentralverbandes des Handels für Böhmen und Mähren.

Diese Genehmigung erfolgt durch die Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung, in der bescheinigt wird, daß gegen die Lieferung nichts einzuwenden ist.

§ 2.

Es ist unteragt, Handlungen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen, durch die mittelbar und unmittelbar die Anordnungen des § 1 umgangen werden oder umgangen werden sollen; hierunter fällt auch die Werbung oder Erstellung von Angeboten.

§ 3.

Verträge sind nur im Rahmen dieser Anordnung zulässig, im übrigen sind sie nichtig. Verträge, die vor dem Inkrafttreten der Anordnung abgeschlossen worden sind, dürfen nicht ausgeführt werden, soweit sie der Anordnung widersprechen. Von derartigen Verträgen kann jeder Vertragsteilnehmer binnen 1 Monat nach Inkrafttreten der Anordnung zurücktreten.

Ausnahmen können in besonderen Fällen von der Wirtschaftsgruppe Papier- und graphische Industrie im Einvernehmen mit den Wirtschaftsgruppen des Zentralverbandes des Handels für Böhmen und Mähren erteilt werden.

§ 4.

Zwecks Durchführung dieser Anordnung behalten sich die Leitungen der Wirtschaftsgruppe Papier- und graphische Industrie und der Wirtschaftsgruppen des Zentralverbandes des Handels für Böhmen und Mähren vor, Prüfungen vornehmen zu lassen. Die Mitglieder haben die Pflicht der Auskunftserteilung, der Einsichtgewährung in die Geschäftsbücher und sonstige Unterlagen und der Zulassung von Betriebsbesichtigungen. Wird diese Auskunftspflicht verweigert, so liegt hierin eine Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit einer Ordnungsstrafe bestraft. Die Ordnungsstrafe wird in Geld festgesetzt, ihre Höhe ist unbegrenzt.

Die Strafen laut Absatz 1 werden von der Wirtschaftsgruppe Papier- und graphische Industrie und den Wirtschaftsgruppen des Zentralverbandes des Handels für Böhmen und Mähren und des Zentralverbandes des Handwerks für Böhmen und Mähren festgesetzt. Gegen die Straffestsetzung ist innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Zustellung des Straffestsetzungsbescheides, die durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen hat, die Beschwerde an den Minister für Industrie, Handel und Gewerbe zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

Die Strafe fließt in die Kasse des Protektorates Böhmen und Mähren und ist an das nach dem Sitze des Schuldners zuständige Steueramt zu zahlen. Sie wird gemäß den Vorschriften über die direkten Steuern eingetrieben.

§ 6.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Oktober 1940 in Wirksamkeit und gilt bis auf Widerruf.

Prag, den 30. September 1940.

Die Leitung der Wirtschaftsgruppe Papier- und graphische Industrie

Die Leitung der Wirtschaftsgruppe
Groß- und Außenhandel:

J. W. Grund e. S. Ing. M. Rünstner e. S.

72a

Einzelhandel:

J. Vogl e. S. D. Löschner e. S.

Vermittler:

Ant. Kováč e. S. R. Geist e. S.

Ambulante Handelsgewerbe:

R. Kliment e. S. Herm. Hofmann e. S.

im Zentralverband des Handels für Böhmen und Mähren.

Die Leitung des Zentralverbandes des Handwerks
für Böhmen und Mähren:

Josef Ježek e. S. Julius Klein e. S.

Anordnung über die Lieferung von Erzeugnissen der Elektroindustrie aus dem Protektorat Böhmen und Mähren in das übrige Reichsgebiet.

Auf Grund der Regierungsverordnung vom 19. September 1940, Slg. Nr. 309, betreffend die Anpassung der böhmisch-mährischen Wirtschaft an die Wirtschaft des Großdeutschen Reiches ordnen wir mit Zustimmung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe folgendes an:

Abschnitt A.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

1. Die im Abschnitt B verfügbaren Schutzmaßnahmen sind Auftragsannahmeverbote.
2. Die Mitglieder der Wirtschaftsgruppen: Groß- und Außenhandel, Einzelhandel, Ambulantes Handelsgewerbe im Zentralverband des Handels für Böhmen und Mähren (im weiteren „Firmen“ genannt), die ihren Wohnsitz, ihren ständigen Aufenthalt oder ihre geschäftliche Niederlassung im Gebiete des Protektorates Böhmen und Mähren haben, dürfen Aufträge, die für das Reich vor dem 1. Oktober 1940 angenommen worden sind und deren Auftragswert RM 10.000.— übersteigt, nur mit besonderer Genehmigung der zuständigen Wirtschaftsgruppe nach dem 1. Oktober 1940 ausführen.
3. Die Mitglieder der Wirtschaftsgruppe Vermittler sind verpflichtet, bei Geschäftsab schlüssen für fremde Rechnung die Vorschriften dieser Anordnung zu beachten. Soweit sie Geschäfte auf eigene Rechnung abschließen, gelten für sie die Vorschriften dieser Anordnung entsprechend.
4. Die vor dem 1. Oktober 1940 von den Firmen des Protektorates für das Reich erhaltenen Aufträge werden in ihrer Auslieferung von den Schutzmaßnahmen nicht berührt, sofern der einzelne Auftrag den Auftragswert von RM 10.000.— nicht übersteigt.
5. Dem Genehmigungsantrag laut Absatz 2 ist beizufügen:
 - a) der Auftrag in Urschrift,
 - b) eine Aufstellung der Mengen, die gegebenenfalls bis 1. Oktober 1940 bereits auf den unter a) genannten Auftrag geliefert worden sind.
6. Während der Schutzfrist, deren Außerkraftsetzung vorbehalten wird, dürfen Anfragen und Aufträge auch auf spätere oder unbestimmte Liefertermine nicht angenommen werden.
7. Dem Empfang einer Anfrage oder der Bestätigung eines Auftrages sind alle Vereinbarungen und Bepfehlungen gleichzusetzen, die während der Dauer dieser An-

ordnung zwischen Firmen des Protektorates und Kaufinteressenten für Lieferungen nach dem Reiche geführt werden und die nach Stand der Verhandlungen eine baldige Anfrage oder Auftrag üblicher Art erwarten lassen.

8. Die Auftragsannahmeverbote greifen auch bei solchen Aufträgen Platz, die nicht aus dem Reiche kommen, bei denen aber erkennbar ist, daß sie der Deckung des Bedarfes im Reiche dienen.

§ 2.

Bei nachweislich qualitäts-, mengen- oder zeitmäßig unzureichender Deckung des Bedarfes im Reiche können Ausnahmen von den in Abschnitt B verfügbaren Auftragsannahmeverboten genehmigt werden. Diese Genehmigung erteilt die Leitung der zuständigen Wirtschaftsgruppe, die dieses Recht auf die Geschäftsführung übertragen kann.

Anträge dieser Art sind an die Geschäftsführung der jeweiligen Wirtschaftsgruppe zu richten.

§ 3.

Den im Abschnitt B verfügbaren Auftragsannahmeverboten unterliegen nicht Aufträge von Firmen des Protektorates für das Reich, wenn es sich um Aufträge der Wehrmacht, der Unternehmungen des Vierjahresplanes und der Reichswerke Hermann Göring-N.G. handelt.

§ 4.

Firmen des Protektorates, welche die in Abschnitt B verfügbaren Ausnahmemöglichkeiten in Anspruch nehmen wollen, bedürfen allgemein oder im Einzelfalle für die Inanspruchnahme einer derartigen Ausnahme von den Auftragsannahmeverboten einer ausdrücklichen Bestätigung seitens der Leitung der zuständigen Wirtschaftsgruppe. Die Leitungen der Wirtschaftsgruppen erteilen diese Genehmigung nach gegenseitigem Anhören auf Antrag; sie können bei der Genehmigung den Firmen bestimmte Verpflichtungen auferlegen.

§ 5.

Marktregelnde Vereinbarungen jeder Art, die zwischen marktregelnden Verbänden sowie Unternehmungen und Betrieben im Protektorat außerhalb des Reiches und marktregelnden Verbänden, Unternehmungen und Betrieben des Reiches getroffen sind oder getroffen werden, ersetzen auf besonderen Antrag der Protektoratsstelle die Bestimmungen dieser Anordnung, sobald sie die vorgeschriebene Zustimmung des Ministeriums für Industrie, Handel und Gewerbe bzw. der Obersten Preisbehörde gefunden haben. Durch eine Erklärung der Leitung der zuständigen Wirtschaftsgruppe wird die Außerkraftsetzung der entsprechenden Bestimmungen dieser Anordnung bestätigt.

§ 6.

Die Bestimmungen des Abschnittes A gelten auf Grund einer Anordnung des im Reiche hierzu berechtigten Organs sinngemäß auch für die Annahme von Aufträgen seitens der Handelsfirmen des Reiches für das Protektorat. Gleiches gilt für die Annahmeverbote des Abschnittes B, falls nicht bei den einzelnen Fachgebieten das Gegenteil vermerkt ist.

Abschnitt B.

Schutzmaßnahmen.

I. Maschinen, Transformatoren, Apparate.

Aufträge auf Motoren, Transformatoren, Widerstandsdosen ohne Salzbadöfen, Widerstandsschweißmaschinen, Startstromkondensatoren sowie elektrische Apparate gemäß Abs. 2,

dürfen von Firmen des Protektorates bis auf weiteres nicht für das Reich angenommen und ausgeführt werden.

Apparate im Sinne dieses Abschnittes sind:

1. Gleichrichter wie folgt:

- a) Quecksilberdampf-Gleichrichter unter 100 A und unter 200 Volt,
- b) alle Glühkathoden-Gleichrichter in Ausführung mit Glühkathodenröhren,
- c) alle Trockengleichrichter in Ausführung mit Trockengleichrichter-Elementen (Selen, Kupferoxydul usw.).

2. Schaltanlagen:

Alle offenen Schaltanlagen im Auftragswerte von RM 5000.— und darunter, soweit diese Anlagen vom Kunden gesondert angefragt werden.

3. Sonstige Apparate:

- a) Offene und geschlossene Sicherungen jeder Art, ausgenommen Stöpselsicherungen mit zugehörigen Elementen, Paßschrauben oder Paßhülsen, Patronen und Stöpselknöpfe;

Griffsicherungen mit festem und abnehmbarem Griff;

- b) Nebenschalter, Trennschalter jeder Stromstärke und Polzahl;

- c) Umschalter für Leitungsschaltungen, für stromlose Schalten und alle Instrumenten-Umschalter. Steckvorrichtungen für Spannungsmessungen;

- d) Ein- und mehrpolige Selbstschalter, auch mit Fernsteuerung;

- e) die gleichen Schaltgeräte wie unter a) bis d), jedoch in Stahlpanzerung oder Guß- oder Isolierstoffkapselung;

- f) Schalt- und Verteilungsgruppen in stahlgepanzelter, guß- und isolierstoffgekapselter Ausführung, oberirdische Rabelverteilungschränke;

- g) Zeitschalter, Umkehrschalter, Volumschalter, Stern-dreieckschalter, Anlaßschalter, hand- und selbsttätig gesteuert;

- h) Spezialschalter, wie Zellschalter und Zubehörteile (motorische Antriebe, Steuerungs- und Rückmeldeorgane), Gruppenschalter, Trennschalterschalter, Stationschalter, Stromwächter, Maschinenschalter, Rückwattschalter, Schnellschalter bis 3000 Volt;

- i) verriegelte und unverriegelte Steckdosen und Stecker in Stahlpanzerung oder Isolierstoff- oder Gußeisenkapselung;

- k) Überspannungsableiter für Niederspannungsnetze, für Innen- und Außenanbringung;

- l) Leitungsschalter (St., Wasser, Druckschalter) aller Art mit Zubehör;

- m) Auslöse- und Antriebsgeräte für Trenn- und Leitungsschalter;

- n) Überspannungsapparate jeder Art;

- o) offene und geschlossene Sicherungen jeder Art mit zugehörigen Sicherungsunterteilen;

- p) Schaltkasten jeder Art, Stern-dreieckschalter;

- q) Leitungsschalter, Trennschalter und Leitungstrennschalter;

- r) armierte Stützen und Durchführungen;

- s) Metallanlasser für Luft-, Dfklung, Regulieranlasser für Feld- und Unterregulierung, Flüssigkeitsanlasser, Regelwiderstände, Schiebe- und Gleitwiderstände, Schaltwalzenanlasser für Luft- und Dfklung, mit und ohne Regelung, Flüssigkeitsregulieranlasser;

- t) Feldregler, Selbstregler und Schnellregler;

- u) Kran-, Bahn-, Ladewiderstände, Erdungswiderstände;
- v) Apparate für selbsttätige Antriebe, wie Schützenfeldanlasser, Schwimmerschalter, Druckregler, Drehzahlverstellvorrichtungen;

- w) Steuerungen für Kranantriebe, für Werkzeugmaschinen, Papier- und Textilmaschinen, Rudersteuerungen u. dgl.;

- x) Lasthebemagnete, Bremslüftmagnete, Magnete für Straßenbahnen und Schienenbremsen, elektromagnetische Aufspannungsvorrichtungen, Entmagnetisierungsapparate, Aufspannfutter;

- y) Bühnentheostaten, Saalverdunkler;

- z) Steuerdruckknöpfe, Druckknopfstafeln, Verriegelungs- und Endschalter.

Diesem Auftragsannahmeverbote unterliegen nicht Aufträge der Firmen des Protektorates für das Reich, wenn diese Firmen mindestens ab 1. Januar 1937 ein laufendes und regelmäßiges Geschäft in den vorgenannten Erzeugnissen nach dem Staatsgebiete des Reiches unterhalten haben.

II. Installationsmaterial.

Aufträge auf die nachgenannten Installationsmaterialien für das Altreich und die Ostmark dürfen von Firmen des Protektorates bis auf weiteres nicht angenommen und ausgeführt werden.

Installationsmaterial im Sinne dieses Abschnittes sind:

1. Fassungen aller Art aus Metall, Pressstoff und Porzellan;

2. ein-, zwei- und dreipolige Schalter bis 25 Amp., Patentschalter, ein-, zwei- und dreipolige bis 10 Amp., Heizgeräteschalter und Geräteeinbauschalter;

3. Steckdosen und Stecker aller Art bis 60 Amp., Metallsteckvorrichtungen mit Stecker bis dreipolig;

4. Patronen- und Stöpselsicherungen aller Art, Dosenicherungen, Steckericherungen, Tabatiereicherungen, Abspannsicherungen für freischwingende Leitungen.

Es ist hierbei gleichgültig, ob es sich um normale Installationsmaterialien oder um Schutz-Materialien handelt.

Diesem Auftragsannahmeverbote unterliegen nicht:

Aufträge an Firmen des Protektorates für das Altreich und die Ostmark, wenn diese Firmen mindestens ab 1. Januar 1937 ein laufendes und regelmäßiges Geschäft in den vorgenannten Erzeugnissen nach dem Staatsgebiete des Reiches unterhalten haben.

III. Isolierrohr.

Aufträge auf Isolierrohr sowie auf Bogen und Muffen für Isolierrohr für das Altreich und die Ostmark dürfen Firmen des Protektorates bis auf weiteres nicht aufnehmen und ausführen.

IV. Telephonie und Telegraphie.

Aufträge im Altreich und in der Ostmark auf Fernsprechnebenstellenanlagen dürfen von Firmen des Protektorates bis auf weiteres nicht angenommen und ausgeführt werden.

Für die zulässige Annahme von Aufträgen für den Reichsgau Sudetenland gelten die Fernsprechgebühren-Vorschriften der Deutschen Reichspost.

Aufträge auf Erzeugnisse der Haustelephonie, Haus-telegraphie und auf Apparate für elektrische Hausklingelanlagen für das Altreich und die Ostmark dürfen von Firmen des Protektorates bis auf weiteres nicht angenommen und ausgeführt werden.

V. Meßwesen.

Auf die nachgenannten Meßinstrumente dürfen Firmen des Protektorates bis auf weiteres keine Aufträge für das Reich annehmen und ausführen.

Meßinstrumente im Sinne des Abschnittes sind:

- a) Meßgeräte und Schaltanlagen.
Anzeigende und registrierende Schalttafelinstrumente (nur 90 mm Papierbreite) für Strommessung, Spannungsmessung, Frequenzmessung, Leistungsmessung, Leistungsfaktormessung, Widerstandmessung.
- b) Kleinmeßgeräte.
Strom- und Spannungsmesser, Tascheninstrumente, Ahreninstrumente, kleine Tischinstrumente, Instrumente für Rundfunk und Auto, Kleininstrumente für die medizinische Technik.
- c) Feinmeßgeräte.
Meßgeräte für Laboratoriums- und Prüffeldgebrauch, Meßgeräte für Betriebskontrolle und Montage, Lichtpunktgalvanometer, Widerstandmeßbrücken.

Diesem Auftragsannahmeverbot unterliegen nicht Aufträge an Firmen des Protektorates nach dem Reiche, wenn diese Firmen mindestens ab 1. Januar 1937 ein laufendes und regelmäßiges Geschäft in den vorgenannten Erzeugnissen nach dem Staatsgebiet des Reiches unterhalten haben.

Firmen, die nach vorstehendem Grundsatz eine Berechtigung zur Annahme von Aufträgen haben, werden in ihrem Lieferumfange begrenzt. Sie dürfen zunächst ein Achtel ihres Lieferwertes während der Jahre 1937, 1938 und 1939 an Aufträgen annehmen und ausführen.

VI. Elektromedizin.

Aufträge auf die nachgenannten Erzeugnisse für das Reich dürfen von Firmen des Protektorates bis auf weiteres nicht angenommen und ausgeführt werden.

Erzeugnisse der Elektromedizin im Sinne dieses Abschnittes sind:

1. Medizinische und technische Röntgenapparate und Röhren;
2. Röntgen- und Ventilröhren;
3. Kurzwellenapparate;
4. Elektrodentalgeräte.

Diesem Auftragsannahmeverbot unterliegen nicht Aufträge an die Firmen des Protektorates für das Reich, wenn diese Firmen mindestens ab 1. Januar 1937 ein laufendes und regelmäßiges Geschäft in den vorgenannten Erzeugnissen nach dem Gebiet des Reiches unterhalten haben.

VII. Akkumulatoren und Batterien.

1. Akkumulatoren:
Aufträge auf Blei- und Stahllakkumulatoren normaler Ausführung dürfen von Firmen des Protektorates bis auf weiteres für das Altreich und die Ostmark nicht angenommen und ausgeführt werden.
2. Batterien:

Aufträge auf Braunsteinanoden für das Reich dürfen von Firmen des Protektorates insoweit nicht angenommen und ausgeführt werden, als ein Herstellungsverbot für Braunsteinanoden im Reiche besteht.

VIII. Elektrowärme- und Haushaltgeräte, Kühlschränke bis 250 Liter.

Aufträge auf Elektrowärme- und Haushaltgeräte laut Beilage sowie auf Kühlschränke bis 250 Liter dürfen von Firmen des Protektorates bis auf weiteres für das Reich nicht angenommen und ausgeführt werden.

Diesem Auftragsannahmeverbot unterliegen nicht Aufträge an Firmen des Protektorates für das Reich, wenn diese Firmen mindestens ab 1. Januar 1937 ein laufendes und

regelmäßiges Geschäft in den vorgenannten Erzeugnissen nach dem Staatsgebiet des Reiches unterhalten haben.

Firmen, die nach vorstehendem Grundsatz eine Berechtigung zur Annahme von Aufträgen haben, werden in ihrem Lieferumfange begrenzt. Sie dürfen im Laufe der Schutzfrist ein Achtel ihres Lieferwertes während der Jahre 1937, 1938 und 1939 an Aufträgen annehmen und ausführen.

IX. Grubenlampen.

Aufträge auf elektrische Grubenlampen dürfen von Firmen des Protektorates bis auf weiteres für das Reich nicht angenommen und ausgeführt werden.

Diesem Auftragsannahmeverbot unterliegen nicht Aufträge an Firmen des Protektorates für das Reich, wenn diese Firmen mindestens ab 1. Januar 1937 ein laufendes und regelmäßiges Geschäft in elektrischen Grubenlampen und deren Ersatzteilen nach dem Staatsgebiet des Reiches unterhalten haben.

Firmen, die nach vorstehendem Grundsatz eine Berechtigung zur Annahme von Aufträgen haben, werden in ihrem Lieferumfange auf die bisherige Kundenverbindung beschränkt.

X. Glühzylinder.

Aufträge auf elektrische Glühzylinder für Bergbauzwecke dürfen von Firmen des Protektorates bis auf weiteres für das Reich nicht angenommen und ausgeführt werden.

Diesem Auftragsannahmeverbot unterliegen nicht Aufträge an Firmen des Protektorates für das Reich, wenn diese Firmen mindestens ab 1. Januar 1937 ein laufendes und regelmäßiges Geschäft in elektrischen Glühzylindern nach dem Staatsgebiet des Reiches unterhalten haben.

Firmen, die nach vorstehendem Grundsatz eine Berechtigung zur Annahme von Aufträgen haben, werden in ihrem Lieferumfange auf die bisherigen Kundenverbindungen beschränkt.

Abchnitt C.

Durchführungsbestimmungen.

1. Verträge, die vor dem Inkrafttreten der Anordnung abgeschlossen worden sind, dürfen nicht ausgeführt werden, soweit sie dieser Anordnung widersprechen. Von derartigen Verträgen kann jeder Vertragsteilnehmer binnen einem Monat nach Inkrafttreten der Anordnung zurücktreten.
2. Die Leitungen der Gruppen haben das Recht, zwecks Durchführung dieser Anordnung Prüfungen bei den Mitgliedern vornehmen zu lassen. Die Mitglieder haben die Pflicht der Auskunftserteilung, der Einsichtgewährung in die Geschäftsbücher und sonstige Unterlagen und der Zulassung von Betriebsbesichtigungen. Weigert sich ein Mitglied, dieser Auskunftspflicht nachzukommen, so liegt hierin eine Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung im Sinne des § 3 der Regierungsverordnung vom 19. September 1940, Slg. Nr. 309.
3. Es ist untersagt, Handlungen oder Rechtsgeschäfte vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften der Anordnung umgangen werden.
4. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Anordnung werden gemäß § 3 der erwähnten Regierungsverordnung vom 19. September 1940, Slg. Nr. 309, bestraft.
5. Die Anordnung tritt mit der Aufhebung der Einfuhrzölle für Lieferungen nach dem Reiche in Kraft. Ihre Außerkraftsetzung oder Abänderung behalten wir uns mit Zustimmung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vor.

Prag, am 30. September 1940.

Die Leitung der Wirtschaftsgruppe
Groß- und Außenhandel:

J. B. Grund e. S. Ing. M. Künstner e. S.

Die Leitung der Wirtschaftsgruppe
Einzelhandel:

J. Vogl e. S. D. Löschner e. S.

Die Leitung der Wirtschaftsgruppe
Vermittler:

Ant. Kováč e. S. R. Seifert e. S.

Die Leitung der Wirtschaftsgruppe
Ambulante Handelsgewerbe:

R. Kliment e. S. Herm. Hofmann e. S.

im Zentralverband des Handels für Böhmen und Mähren.

Beilage zur Anordnung.

K. Haushaltgeräte.

I. Großküchenanlagen:

- a) Einzel-Koch- und Bratgeräte für Großküchenanlagen,
- b) Einzel-Backöfen, Bäckereiofen.

L. Haushaltherde.

M. Heiz- und Kochgeräte

1. Heizöfen, Raumöfen.
2. Heizsonnen.
3. Rippenrohr-Heizkörper, Warmwasser-Heizungen.
4. Rohrheizkörper (für Fenster, Kirchen, Beetbeheizungen usw.).
5. Aquariumbeheizungen.
6. Sonderbeheizungen aller Art.
7. Heizelemente, Heizpatronen, Heizgitter usw.
8. Heizkissen.
9. Heizteppiche, Heizdecken, Fußwärmer.
10. Kochplatten, Eisherde, Wärmeplatten.
11. Kocher aller Art.
12. Schnellkocher.
13. Kaffee- und Teemaschinen.
14. Tauchsieder.
15. Futterdämpfer.
16. Backöfen, Bratöfen.

17. Bratpfannen.

18. Bratroste, Grillgeräte.

18a Brottröster.

19. Waffel- und Hörncheneisen.

20. Wärme- und Trockenschränke.

21. Brutschränke.

22. Heißwasserspeicher:

a) Niederdruckspeicher,

b) Hochdruckspeicher.

23. Klein-Durchlauferhitzer.

24. Bügeleisen:

a) Haushaltbügeleisen,

b) Reise-Bügeleisen,

c) Gewerbe-Bügeleisen.

25. Bügelmaschinen.

26. Heißmangeln.

27. Bügelformen (Strawattenbügler usw.).

28. Lötfolben.

29. Lötapparate, Lötöfen, Schmelzriegel.

30. Brennstempel.

31. Brennscheren, Brennscherenwärmer.

32. Zigarrenanzünder.

33. Dauervellenapparate.

N. Motorisch betriebene Haushaltgeräte.

1. Staubsauger.
2. Bohrer- und Parkett-Abziehmaschinen.
- 2a Küchenmaschinen.
3. Kaffeemühlen.
4. Waschmaschinen.
5. Wäscheschleudern.
6. Luftduschen.
7. Händetrockner.
8. Tisch- und Wandfächer (bis 400 mm Durchmesser).
9. Trockenhauben.
10. Haarschneide-Maschinen.
11. Scheren und Scherenmaschinen.
12. Rasterapparate.
13. Aquariumdurchlüfter.

74

45

Úmluvy o územní ochraně v oblasti Ústředního svazu obchodu pro Čechy a Moravu.

36274



U příležitosti zrušení celních hranic
mezi Protektorátem a ostatním říšským územím

1. října 1940.

278

zboží přijímat ani vyřizovati dodávky pro starou oblast Říše a Východní Marky (Ostmark):

- a) přezky a kroužky po dobu 6 měsíců,
- b) stiskací knoflíky po dobu 6 měsíců,
- c) kovové součástky ke šlím a podvazkům po dobu 3 měsíců.

Členové Hospodářské skupiny zprostředkovatelů jsou povinni při obchodních uzávěrkách na cizí účet řídit se předpisy tohoto nařízení. Pokud uzavírají obchody na vlastní účet, platí pro ně příslušné předpisy tohoto nařízení.

§ 2.

Veškeré smlouvy, které budou s odběrateli v Říši uzavírány, jsou přípustné pouze v rámci tohoto nařízení, jinak jsou neplatné. Výrobků, které této územní ochraně nepodléhají, se toto nařízení netýká.

§ 3.

Smlouvy, které byly uzavřeny před nabytím platnosti tohoto nařízení, nesmí být provedeny, pokud odporují tomuto nařízení.

§ 4.

Hospodářské skupiny mohou v nejnútnejších případech povolití výjimky z tohoto dodávkového zákazu. Návrhy na výjimečná povolení nutno zaslati na příslušnou hospodářskou skupinu.

§ 5.

Jest zakázáno jednati a uzavíratí právní jednání, kterými by byly neb mohly býti přímo neb nepřímo obcházeny předpisy podle § 1. Přestupky budou trestány podle § 3. vládn. nař. č. 309 ze dne 19. září 1940.

§ 6.

Za účelem provádění tohoto nařízení mají předsednictva hospodářských skupin právo prováděti zkoušky u svých členských firem. Závody a podniky jsou povinny poskytnouti informace, nahlédnutí do obchodních knih a předložiti ostatní doklady. Odmítne-li člen vyhověti této informační povinnosti, pokládá se to za přestupek proti tomuto nařízení.

§ 7.

Toto nařízení nabývá platnosti dnem 1. října 1940. Vyhrazujeme si toto nařízení v případě hospodářské nutnosti se schválením ministra průmyslu, obchodu a živností pozměnití nebo odvolati.

Praha, dne 30. září 1940.

Předsednictvo Hospodářské skupiny velkoobchodu a zahraničního obchodu:

J. V. Grund v. r. Ing. M. Künstler v. r.

Předsednictvo Hospodářské skupiny maloobchod:

J. Vogl v. r. O. Löschnern v. r.

Předsednictvo Hospodářské skupiny zprostředkovatelů:

Ant. Kovač v. r. Rich. Seist v. r.

Předsednictvo Hospodářské skupiny ambulantičních obchodních živností:

K. Kliment v. r. Herm. Hofmann v. r.

v Ústředním svazu obchodu pro Čechy a Moravu.

48a
Nařízení o dodávkách kožených rukavic a technických potřeb z kůže z oblasti Protektorátu Čechy a Morava do ostatního říšského území.

Na základě vládního nařízení čis. 309 ze dne 19. září 1940 o přizpůsobení českomoravského hospodářství k hospodářství Velkoněmecké Říše nařizujeme se souhlasem ministra průmyslu, obchodu a živností následující:

§ 1.

Členové hospodářských skupin velkoobchodu a zahraničního obchodu, maloobchodu a ambulantičních obchodních živností v Ústředním svazu obchodu, kteří mají své bydliště, svůj trvalý pobyt neb odbočku svého obchodu na území Protektorátu Čechy a Morava, nesmějí dodávky

- a) kožených rukavic a
- b) technických potřeb z kůže

z oblasti Protektorátu Čechy a Morava do ostatního území říšského vyřizovati a ani přímo nebo nepřímo nabízetí. Členové Hospodářské skupiny zprostředkovatelů jsou povinni při obchodních uzávěrkách na cizí účet řídit se předpisy tohoto nařízení. Pokud uzavírají obchody na vlastní účet, platí pro ně příslušné předpisy tohoto nařízení.

Ve zvlášť odůvodněných případech může býti pro jednotlivé dodávky vystaveno povolení, a to na návrh příslušné Hospodářské skupiny velkoobchodu a zahraničního obchodu, případně Hospodářské skupiny maloobchod po předchozím slyšení Odborné skupiny průmyslu koženého zboží při Hospodářské skupině průmyslu kožešnického. Dodávky bez tohoto povolení jsou zakázány.

§ 2.

Jest zakázáno činiti právní neb jiná ujednání, kterými předpisy tohoto nařízení jsou přímo neb nepřímo obcházeny, neb k obcházení směřují. Jednání odporující těmto nařízením jest trestné dle § 3 vládn. nař. čis. 309 ze dne 19. září 1940.

§ 3.

Za účelem provádění tohoto nařízení mají předsednictva hospodářských skupin právo prováděti zkoušky u svých členských firem. Závody a podniky jsou povinny předložiti na vyzvání obchodní knihy a doklady, případně dáti žádané informace a vysvětlení. Zdráhá-li se některý člen splnití tuto povinnost, jest v tom spatřovati jednání odporující nařízení.

§ 4.

Nařízení nabývá účinnosti dnem 1. října 1940 a jest platné až na další.

§ 5.

Vyhrazujeme si toto nařízení v případě hospodářské nutnosti se schválením ministra průmyslu, obchodu a živností změnití neb zrušití.

Praha, dne 30. září 1940.

Předsednictvo Hospodářské skupiny velkoobchodu a zahraničního obchodu:

J. V. Grund v. r. Ing. M. Künstler v. r.

Předsednictvo Hospodářské skupiny maloobchod:

J. Vogl v. r. O. Löschnern v. r.

Předsednictvo Hospodářské skupiny zprostředkovatelů:

Ant. Kovač v. r. Rich. Seist v. r.

Předsednictvo Hospodářské skupiny ambulantních obchodních živností:

K. Kliment v. r. Herm. Hofmann v. r.
v Ústředním svazu obchodu pro Čechy a Moravu.

Nařízení pro dodávky železného a kovového zboží z území Protektorátu Čechy a Morava do ostatního říšského území.

Podle vládního nařízení ze dne 19. září 1940 Sb. z. a n. č. 309 o přizpůsobení českomoravského hospodářství k hospodářství Velkoněmecké Říše nařizujeme se souhlasem ministra průmyslu, obchodu a živností toto:

Nařízení k úpravě dodávek lékárnám a drogeriím na území Říše prostřednictvím protektorátních velkoobchodů léčiv.

Na základě vládního nařízení ze dne 19. září 1940 o přizpůsobení českomoravského hospodářství k hospodářství Velkoněmecké Říše nařizujeme následující:

§ 1.

Členům Hospodářské skupiny velkoobchodu a zahraničního obchodu v Ústředním svazu obchodu pro Čechy a Moravu, kteří mají své bydliště neb trvalé místo pobytu, resp. svůj obchodní podnik na území Protektorátu Čechy a Morava, jest zapovězeno dodávati léčivé speciality, farm. drogy, farm. chemikálie, galenické přípravky a dietetické poživatiny lékárnám a drogeriím na ostatním území Říše ve větším měřítku než činily průměrné měsíční dodávky před zářím 1938.

Členové Hospodářské skupiny zprostředkovatelů jsou povinni přihlížeti při uzávěrkách na cizí účet k předpisům tohoto nařízení. Pokud tyto členové uzavírají obchody na vlastní účet, jsou platny předpisy, odpovídající tomuto nařízení.

§ 2.

Jest zakázáno jednati a uzavíratí právní jednání, kterými by byly neb mohly býti přímo neb nepřímo obcházeny předpisy podle § 1.

§ 3.

Za účelem provádění tohoto nařízení vyhrazuje se si kontroly pověřenými osobami u členů Hospodářské skupiny velkoobchodu a zahraničního obchodu. Členové jsou povinni podati informace, předložiti doklady, jakož i povoliti prohlídku obchodních knih i závodu. Odmitnutí této informační povinnosti pokládá se za přestupek proti tomuto nařízení.

§ 4.

Přestupky proti tomuto nařízení budou dle § 3 výše cit. vládn. nař. trestány peněžitou pořádkovou pokoutou, jejíž výše jest neomezená.

§ 5.

Toto nařízení nabývá platností dnem 1. října a platí až do 31. března 1941. — Vyhrazuje se si toto nařízení se souhlasem ministra průmyslu, obchodu a živností odvolati zcela neb částečně, je změniti nebo prodloužiti.

Praha, dne 30. září 1940.

Předsednictvo Hospodářské skupiny velkoobchodu a zahraničního obchodu:

J. V. Grund v. r. Ing. M. Künstner v. r.

Předsednictvo Hospodářské skupiny zprostředkovatelů:

Předseda: Ant. Kovač v. r. Místopředseda: Rich. Seist v. r.
V Ústředním svazu obchodu pro Čechy a Moravu.

§ 1.

1. Nařízení platí pro všechny členy hospodářských skupin velkoobchodu a zahraničního obchodu, maloobchodu, obchodních živností ambulantních v Ústředním svazu obchodu pro Čechy a Moravu.

2. Členové Hospodářské skupiny zprostředkovatelů jsou povinni dbáti předpisů tohoto nařízení při obchodních uzávěrkách na cizí účet. Uzavírají-li obchody na vlastní účet, platí stejně předpisy tohoto nařízení pro ně.

§ 2.

Členové skupin § 1 smíjí dodávati odběratelům v ostatním území Říše s výjimkou Sudetské župy jen dle směrnic příloh přiložených tomuto nařízení. Omezení dodávek neplatí ve styku se Sudety.

§ 3.

Hospodářské skupiny označené v § 1 nebo jimi pověřené odborné podniky mohou na návrh po vzájemném slyšení připustiti výjimky z omezení dodávek tohoto nařízení, pokud jsou tu nutné důvody pro zásobovací hospodářství.

§ 4.

Členové skupin označených v § 1, pro které platí omezení dodávek § 2, jsou povinni zaslati své hospodářské skupině do 10 dnů ode dne, kdy toto nařízení nabude platnosti, hlášení o svých dodávkách uskutečněných v referenční periodě (podle přílohy).

Všechny dodávky do ostatního říšského území, uskutečněné po vstupu tohoto nařízení v platnost, musí býti hlášeny příslušné hospodářské skupině do 10 dnů po odeslání zásilky předložením průpisu účtu.

§ 5.

Veškeré smlouvy na dodávky předmětů, podléhající územní ochraně, které byly uzavřeny s odběrateli ostatního říšského území, jsou přípustny pouze v rámci tohoto nařízení; v ostatním jsou neplatné. Výrobky, které územní ochraně nepodléhají, nejsou tímto nařízením dotčeny.

§ 6.

Smlouvy, které byly uzavřeny přede dnem, kdy toto nařízení nabude účinnosti, nesmí býti provedeny, pokud odporují tomuto nařízení.

§ 7.

Je zakázáno uzavíratí jednání nebo právní obchody, kterými jsou předpisy tohoto nařízení přímo nebo nepřímo obcházeny.

§ 8.

1. Vyhrazuje se si přezkoušení přesného dodržování předpisů tohoto nařízení vhodnými opatřeními.
2. Obchodní firmy, pro které platí zákaz dodávky dle § 2, jsou povinny hospodářským skupinám nebo

49a
jimi pověřeným osobám poskytnouti žádané informace, aby mohlo být přezkoušeno, zda se dodržují předpisy tohoto nařízení. Jsou povinny dovoliti, aby bylo nahlédnuto do obchodních knih a korespondence a připustiti prohlídky závodu.

3. Odepření informace, stanovené v odst. 2, se pokládá za jednání proti tomuto nařízení.

§ 9.

Jednání proti předpisům tohoto nařízení budou potrestána podle § 3 vl. nař. Sb. z. a n. č. 309.

§ 10.

Nařízení nabývá účinnosti dnem 1. října 1940. Toto nařízení může být předsedy hospodářských skupin v dohodě s ministrem průmyslu, obchodu a živností změněno, prodlouženo nebo předčasně zrušeno.

V Praze, dne 30. září 1940.

Předsednictvo Hospodářské skupiny velkoobchodu a zahraničního obchodu:

J. V. Grund v. r. Ing. M. Kunstner v. r.

Předsednictvo Hospodářské skupiny maloobchod:

J. Vogl v. r. O. Löschner v. r.

Předsednictvo Hospodářské skupiny zprostředkovatelů:

Ant. Kovač v. r. R. Seist v. r.

Předsednictvo Hospodářské skupiny obchodních živností ambulancních:

K. Kliment v. r. Herm. Hofmann v. r.
v Ústředním svazu obchodu pro Čechy a Moravu.

Příloha 1.

Smaltované plechové zboží.

Předměty:

Domácí a kuchyňské nářadí ze smalt, plechu, smaltované štitky a tabule, smaltované reflektory, hygienické zboží ze smaltovaného plechu, koupací vany ze smaltovaného plechu,

jež obchod v Protektorátu smí dodávati do ostatního území Říše ve lhůtě 4 měsíců po zrušení celních hranic jen to množství, které bylo dodáno v roce 1939 v měsíčním průměru (celkové roční množství: 12) do ostatního říšského území.

Příloha 2.

Pozinkované nářadí.

Výrobky pozinkovaného nářadí smí obchod v Protektorátu dodávati do ostatního území Říše ve lhůtě 4 měsíců po zrušení celních hranic jen to množství, které bylo dodáno v roce 1937 a v roce 1938 v měsíčním průměru (celkové roční množství: 12) do ostatního říšského území.

Příloha 3.

Olověný šrot.

Obchod v Protektorátu smí olověný šrot dodávati do ostatního území Říše ve lhůtě 4 měsíců po

zrušení celních hranic jen to množství, které bylo dodáno v roce 1938 a v roce 1939 v měsíčním průměru (celkové roční množství: 12) do ostatního říšského území.

Příloha 4.

Stroje pro domácnost.

Předměty:

Stroje pro nářez a chleba, stroje pro krájení fasolí (řezačky pro fasole), žehličky (neelektrické), zvláště:

železa do žehliček, plynové žehličky, polokruhové železo (leštěné železo s ocel. vložkou),

stojany pod vánoční stromky,

stroje pro zmrzlinu,

sekerky na maso,

lisy na ovoce a nástrčky,

kávové mlýnky,

mlýnky na kukuřici,

stroje na čištění nožů,

mlýnky na mák a koření,

stroje na nudle,

stroje na mletí,

univerzální mlecí a řezací stroje,

michací a lisovací stroje,

skleněné stroje a stroje na máslo,

formičky na cukroví

a veškeré součástky k výše jmenovaným strojům a nařadí smí obchod v Protektorátu dodávati do ostatního území Říše ve lhůtě 4 měsíců po zrušení celních hranic jen to množství, které bylo dodáno v roce 1938 v měsíčním průměru (celkové roční množství: 12) do ostatního říšského území.

Příloha 5.

Zápustky

smí být dodávány obchodem Protektorátu v době 5 měsíců po zrušení celních hranic do ostatního území Říše a Východní Marky (Ostmark) jen v dosa-
vadním množství.

Příloha 6.

Napínáčky

nesmějí být vůbec dodávány obchodem Protektorátu v době 6 měsíců po zrušení celních hranic do ostatního území Říše a Východní Marky (Ostmark).

Příloha 7.

Pletací a háčkovací dráty

nesmějí být vůbec dodávány obchodem Protektorátu v době 6 měsíců po zrušení celních hranic do ostatního území Říše a Východní Marky (Ostmark).

Příloha 8.

Prézky a kroužky

nesmějí být vůbec dodávány obchodem Protektorátu v době 3 měsíců po zrušení celních hranic do ostatního území Říše a Východní Marky (Ostmark).

Příloha 9.

Drátěné zboží

nesmí být vůbec dodáváno obchodem Protektorátu v době 3 měsíců po zrušení celních hranic do ostatního území Říše a Východní Marky (Ostmark).

84

24. April 1941.

St.S. IV M - 10a.

1.
24. IV. 1941

An Herrn
Reichsamtseiter Cnyrim,
Berlin W 8



Kanzlei des Führers
der NSDAP.

Aktenzeichen: IVA

boyang!
1. 10/11. 40.

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.

Eing.: -1. DEZ. 1940

Tgb. Nr.:

87
Berlin W 8, den 28. November 1940

Doßstraße 4

Fernruf: Ortsverkehrt 12 00 54
Fernverkehrt 12 66 21

An den

Herrn Staatssekretär
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren

z.Hd. des Persönlichen
Referenten Pg.Dr. G i e s

P r a g

Czernin Palais

Auf Ihr Schreiben vom 17. Oktober 1940 in der Angelegenheit Reemstma teile ich Ihnen mit, daß sich Reichs-

be

Na

B e r l
Vosstra

Lieber

Darf ich
Schreibens vom 18.12
heit Reetsma erinnern

!

edigung meines
in der Angelegenh

mführer

protektor für
Mähren

ais

lang!

h. 27/2. 40.

immer vertreten und sie auch Ihnen und dem Staatssekretär F r a n k mitgeteilt. Dr. Anders selbst ist ebenfalls dieser Meinung, hat aber neuerdings den Auftrag von der Herzogin, für sie selbst einen Teil des Forstbesitzes sicherzustellen. Das Auftreten der Koburg-Kohary's (nicht der Herzogin) ist aber in der Slowakei noch unvergessen. Es würde tatsächlich zu grossen Unzuträglichkeiten bei der Bevölkerung führen, wenn die Koburger noch einmal in den Besitz von Land kämen. Es sollen deshalb die Verhandlungen mit der slowakischen Regierung nur zurückhaltend geführt werden und möglichst den Krieg überdauern. Damit nun aber der Generalfeldmarschall möglichst rasch zur Ausnutzung der Forsten kommen wird, soll der Forstattaché Weichselberger über eine zu gründende Holzverwertungsgesellschaft dem slowakischen Staat den gesamten Koburger Forstbesitz abpachten. Die Auswertung des Forstbesitzes wird einer ebenfalls zu gründenden deutsch-slowakischen Holzverwertungsgesellschaft übertragen, die ebenfalls unter deutscher

Ausführungen des
standen und bitte
Am vergangenen Fr
nicht möglich, Si
erreichen. Ich hä
Bericht gegeben.


Reichsamtsleiter.

2.)

von deutscher Seite erfolgen können. Das Betriebskapital wäre in der Slowakei selbst aufzubringen. Da eine nachhaltige Sicherung der Holzversorgung der Werke die wichtigste Grundlage für ihr wirtschaftliches Gedeihen bildet, sind Holzverträge auf längere Sicht mit den in Fremden Waldbesitzungen abzuschliessen. A sollte die Gesellschaft in der Nähe der tenden Werke eine Reihe von eigenen Walden, um die forstliche Bewirtschaftung d triebe von vornherein den industriellen punkten der Werke anzupassen und Mustert eine möglichst rest... ..
dung neuzeitlicher
Für den Erwerb komm
in Frage, die bishe
den sind und durch
nachhaltigen intens
zugeführt werden kö
Zu 2. Die erforderl
ebenfalls von deuts

Name: *Rüdegger* Vorname: *Herrnh*

102

Firma:
im Auftrag des H. Dr. v. Monroy

Wohnort:
San H., Argentinien 13.

Strasse:

Angelegenheit ist kurz anzugeben: *Koburg*

.....

6938

106

Der Abteilungsleiter II

Prag, den 1. Oktober 1940.

An das

Büro des Herrn Staatssekretärs.

Ich bitte um einen Termin zum Vortrag über die
Organisation des Geldwesens im Protektorat.



8238



St. S. TV ms

R. d. A.
16/1. 41

, den 15. Oktober 1940

SD 17. X. 1940

16. X. 1940

107

An Herrn
Dr. A d o l f ,

P r a g II,
=====
Moldaulände 3.

Lieber Parteigenosse Adolf !

Es wird Sie interessieren, wenn ich mitteile, dass im Amte des Reichsprotectors die Organisation des Geldwesens im Protektorat zur Debatte steht. Ich darf empfehlen, sich in der Angelegenheit mit W-Obersturmbannführer Böhme in Verbindung zu setzen, damit Anregungen und Wünsche berücksichtigt werden können.

Mit freundlichen Grüßen und

H e i l H i t l e r !

Ihr

h.

St. S. V m 8

708

2.) G.R. mit 1 Anlage

SD-Leitabschnitt Prag		Am. <i>L. H.</i>
48637	17. OKT. 1940	
Bearbeiter: <i>L. H.</i>	Stempelzeichen: <i>L. H.</i>	

W-Obersturmbannführer Böhme,

P r a g ,
=====

unter Bezugnahme auf den Inhalt des vorstehenden
Schriftsatzes und der Anlage zur Kenntnis über-
sandt.

Der Vortrag über die Organisation des Geldwesens
im Protektorat hat noch nicht stattgefunden.

M.
an SS-Offizier, Genl.
m. Böhme, zult. 17.10.



71208

Heil Hitler!

W-Obersturmbannführer.

3.) Alsdann Wvl. am 10.11.1940 bei dem Unterzeichner.

Dr. BERNHARD ADOLF

PRAG, 18. Oktober 1940.
II., Raschin-Ufer 60
Ruf 476-51

109

Boyang!

l. 27/10.40

Beigeprüft 28/10.40 flm.

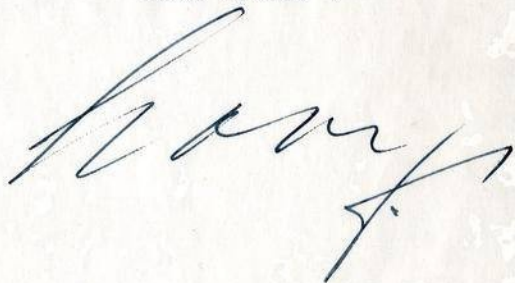
Sehr geehrter Herr Oberregierungsrat !

Für Ihre freundliche Mitteilung vom 15.d.M. betreffend der Organisation des Geldwesens im Protektorat danke ich Ihnen bestens. Ich nehme an, dass dies auf meine Veranlassung geschieht, da ich vor cca 3 - 4 Wochen die Angelegenheit hier vorgebracht habe.

Ich werde mich sofort mit SS-Obersturmbannführer Böhme in Verbindung setzen, um die Angelegenheit mit diesem raschest abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen und

Heil Hitler !



Herrn
Oberregierungsrat
Dr. jur. Robert G i e s

Prag - IV.,
Czerninpalais.

St. S. IV M8

4

Bel. am 15. 11. 1940 bei dem
Kriegsgericht.

l. 28/10.40

Am 15. 11. n. vorgel. flm. St. S. IV M-1-25

10. 11. 40

140

Der Abteilungsleiter II

Prag, den 25. November 1940.

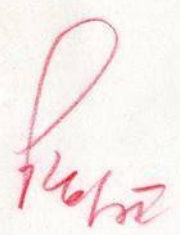
Herrn

S t a a t s s e k r e t ä r .

Jch bitte, mir zusammen mit Ministerialrat
v. Wedelstätt , Regierungsrat Dr. Hofmann und Ass.
Venzke Gelegenheit zum Vortrag über dringliche Ban-
kenfragen geben zu wollen.



80349



199

Der Abteilungsleiter II.

Prag, den 11. Dezember 1940.

Herrn

Oberregierungsrat Dr. G i e s .

Ich bitte, den gestern wegen der Rede des Führers abgesetzten Vortrag über das Bankwesen auf einen möglichst nahen Zeitpunkt wieder anzusetzen, da einige dringliche Fragen zur Entscheidung heranstehen. Sollte es diese Woche noch möglich sein - mit Ausnahme von morgen, da ich an diesem Tage in Berlin bin - wäre ich besonders dankbar.



*7. November: Leo Baeckler hat
Hilfsfründer.*

2/12.40

16/12.40

Verlag und Schriftleitung: Fernruf Nr. 3366
Nr. 3382
Nr. 3421
Nr. 4243
Nr. 4244

Reichenberg, am 7. Mai 1940.

An Herrn
SS-Gruppenführer
Staatssekretär Ka

Der Hauptschriftleiter

P r a g .
Czerninpalais.

Betrifft:

3hr Seiten:

Gruppenführer !

Büro des S
Bei Hauptverhandlung
unbedingt anzuführen
in Böhmen
Eing.: 10. M
Tgb. Nr.: 1120

Gauleiter und Reichsstatthalter Konrad Henlein hat sich kürzlich bei mir nach der Ursache erkundigt, warum nur in den letzten Ausgaben der "Zeit" die aktuellen Meldungen veröffentlicht werden. Ich machte ihn auf die Schwierigkeiten unserer Nachrichtenübermittlung aus Berlin aufmerksam, die nur durch die Anschaffung eines Fernschreibers überwunden werden könne. Er beauftragte uns mit der Anschaffung eines Fernschreibers. Obwohl wir Kennziffer und Dringlichkeitsbescheinigung erhalten haben, wird die Lieferung dieses Kenntnis Zeitungsredaktionsratoren von Fernsolchen Gau-Organ

Mit herzlichen Grüßen und

Heil Hitler!

Kurt Linnert

R. 14. 14/10
Z u s a t z :

44-Gruppenführer Frank wünscht in der einschlägigen Angelegenheit eine Rücksprache.

St. G. 14. M. 7.

Prag, den 14. Mai 1940.

[Signature]
44-Sturmbannführer.

20-Zeitungsdruck	2888
18 JUN 1940	
St.S. 386/40.	

E - 0401 IV 81

17. Juni 1940.

(S.) G.R. mit S Anlagen

18. VI. 1940
 Böhmer
 zur Kenntnis und Entnahme der Anlage 2 übersandt.

H-Operateurführer Böhmer

An Herrn

Hauptschriftleiter Karl Viererbl,

Reichenberg,

Georg-Schönerer-Str. 4.

Handwritten signature

Lieber Parteigenosse Viererbl !

Auf Ihr. ~~Antw.~~ ~~11.5.1940~~ ~~7.5.1940~~ - ohne Zeichen erwidere ich, dass nach meinen Feststellungen der "Neue Tag" über keinen Fernschreiber verfügt. Dem "Neuen Tag" steht lediglich ein DNB-Sprechfunkgerät zur Verfügung, das für die Nachrichtenübermittlung vollständig ausreicht und das sich sehr gut bewährt hat. Der "Prager Zeitungsdienst" besitzt nur einen Fernschreiber älterer Art, der von der tschechischen Postverwaltung gemietet ist und in nächster Zeit durch einen neuen modernen Siemensapparat ersetzt werden soll. Dem Vernehmen nach hat die tschechische Postverwaltung noch einige, nicht im Gebrauch befindliche Fernschreiber hinter sich. Diese Fernschreiber können gegen eine entsprechende Gebühr angemietet werden. Es handelt sich allerdings um Fernschreiber älteren Systems und ich bezweifle, ob Ihnen hiermit gedient sein wird.

Mit herzlichen Grüßen und

Heil Hitler !

Ihr

Handwritten signature

Bitte wenden !

18 VI 1940

17. Juni 1940

5/1e 18. VI. 1940 - E

SD-Zeitabschnitt Deag	
2862	19. JUN. 1940
Bearbeiter	Aktenzeichen
E	

2.) G.R. mit 2 Anlagen

4-Obersturmbannführer Böhme

zur Kenntnis und Entnahme der Anlage 2 übersandt.

Handwritten signature

Handwritten note: mit 1. Aufl. zurück

Handwritten date: 27.6.

Handwritten word: zurück

Handwritten signature in red ink

Auf Ihr. A. d. z. n. n. a. d. s. (3) (1940 - ohne Zeichen
 erwidere ich, dass nach meinen Feststellungen der
 "Neue Tag" über keinen Fernschreiber verfügt. Dem
 "Neuen Tag" steht lediglich ein DNB-Sprechfunkgerät
 zur Verfügung, das für die Nachrichtenübermittlung
 vollständig ausreicht und das sich sehr gut bewährt
 hat. Der "Neue Tag" besitzt nur einen
 Fernschreiber älterer Art, der von der technischen
 Postverwaltung geleast ist und in nächster Zeit
 durch einen neuen modernen Siemensapparat ersetzt
 werden soll. Dem Vorhaben nach hat die technische
 Postverwaltung noch einige, nicht im Gebrauch befind-
 liche Fernschreiber hinter sich. Diese Fernschreiber
 können gegen eine entsprechende Gebühr angemietet
 werden. Es handelt sich allerdings um Fernschreiber
 älteren Systems und ich bezweifle, ob ihnen hiermit
 gedient sein wird.

36211

Mit herzlichen Grüßen und

Hell Hieler!

Ihr

Bitte wenden!

IV B 1

119

3. Juli 1940.

St.S. 418/40

4. VII. 1940

An Herrn
Hauptschriftleiter Viererbl,
Reichenberg.

Lieber Kamerad Viererbl !

Zur Aufstellung eines Archivs wäre mir daran gelegen, Ausgaben der "Zeit" bzw. der "Rundschau" aus der Zeit vor dem 1.10.1938 käuflich zu erwerben. Mir liegt weiterhin daran, die fraglichen Ausgaben möglichst lückenlos zu erhalten. Sollten keine Ausgaben abgegeben werden können, würde es mir genügen, wenn ich sie leihweise zu treuen Händen auf längere Zeit erhalten könnte. Ich nehme an, dass das ohne Schwierigkeiten möglich sein wird. Für eine baldige Rückäußerung wäre ich dankbar.

01288

Heil Hitler!
Ihr

2.) Wvl. am 3.8.1940 bei mir.

An Herrn
SS.-Gruppenführer
Staatssekretär Karl Hermann Frank,

Voyans!

L. 8/7. 40.

P r a g .
Czerninpalais.

Gruppenführer!

Ich bestätige dankend den Empfang Ihres Schreibens vom 17. Juni - St.S. 386/40 - und erlaube mir dazu folgendes zu bemerken:

Ich weilte vor einigen Tagen in Prag und habe mir den beim Prager Zeitungsdienst aufgestellten Fernschreiber angesehen. Bei dem, beim Prager Zeitungsdienst aufgestellten Apparat handelt es sich zwar um das etwas veraltete Crett-System, das aber für unsere Zwecke als Empfangsgerät vollkommen ausreichend wäre. Wir haben auch bereits mit der Reichspost Fühlung genommen und erfahren, daß ein solcher Apparat ohne Weiteres an das deutsche Fernschreibernetz angeschlossen werden kann. Ich wäre Ihnen daher sehr verbunden, wenn Sie der tschechischen Postverwaltung Auftrag geben würden, uns einen solchen Fernschreibeapparat zu vermieten, und wenn Sie uns von der Erteilung dieses Auftrages kurz Mitteilung machen würden, damit wir uns sofort mit der tschechischen Postverwaltung in Verbindung setzen können.

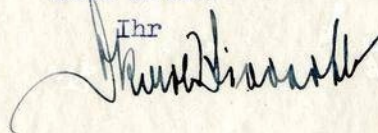
Ich bitte zu entschuldigen, daß ich nochmals Ihre kostbare Zeit in dieser Angelegenheit in Anspruch nehmen mußte.

Haben Sie herzlichen Dank für Ihre Freundlichkeit. Ich werde dem Gauleiter von dem Stand der Angelegenheit umgehend Bericht erstatten.

Mit kameradschaftlichen Grüßen und

Heil Hitler

Ihr



98/7

Dr. Karl Viererbl, n. d. R.
Hauptschreiber des amtlichen Bauorgans der NSDAP, „Die Zeit“



Herrn

SS-Gruppenführer Karl Hermann Frank,
Staatssekretär

Prag,

Czerninpalais.

Gruppenführer !

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 3. Juli - St.S.418/40 - erlaube ich mir, Ihnen folgendes mitzuteilen :

In unserem Archiv befinden sich die Ausgaben der "Zeit" vom 3. Oktober 1938 an bis zum heutigen Tage. Nur wenige Nummern dürften fehlen. Die "Rundschau" befindet sich nicht in unserem Besitz.

Wir sind gerne bereit, Ihnen je ein Exemplar der "Zeit" vom 3. Oktober 1938 an kostenlos zu überlassen. Nur knüpfen wir daran die Bitte, uns gegebenenfalls Einblick zu gewähren, wenn uns aus irgendwelchen Gründen die uns verbleibenden Archivexemplare verloren gehen sollten.

Ich bitte Sie, mir bekanntzugeben, bis zu welchem Tage Sie die einzelnen Ausgaben überlassen haben wollen. Die Zusage kann im Laufe der nächsten Woche an die von Ihnen noch anzugebende Anschrift erfolgen.

Ich freue mich, Ihnen diese Mitteilung machen zu können und begrüße Sie mit

Heil Hitler !

Ihr

Karl Viererbl

110/7.

117

31. Juli 1940.

3. VII 1940

An Herrn
Hauptschriftleiter Viererbl !
Reichenberg .
=====

Sehr geehrter Parteigenosse Viererbl !

Der Herr Staatssekretär, der sich im Augenblick auf einer Reise befindet, hat mich beauftragt, Ihr Schreiben vom 8.7.1940 zu beantworten. Ich erlaube mir, Ihnen den Standpunkt des Herrn Staatssekretärs dahin zu übermitteln, dass ihm nicht daran gelegen ist, die Ausgaben der "Zeit" vom 3.10.1938 an bis zum heutigen Tage zu erhalten, dass es ihm vielmehr darauf ankommt, wie er es auch in seinem Schreiben vom 3.7.1940 - Zeichen St.S. 418/40 angeführt hat, die Ausgaben der "Zeit" bzw. der "Rundschau" aus der Zeit vor dem 1.10.1938 zu erhalten. Der Herr Staatssekretär lässt Sie bitten, mit dem Gauarchiv in Verbindung zu treten und festzustellen, ob ihm nicht von dort die gewünschten Ausgaben leihweise zu treuen Händen auf längere Zeit überlassen werden könnten. Für die entsprechende weitere Veranlassung und für eine Mitteilung über die Stellungnahme des Gauarchivs bin ich zu Dank verbunden.

Heil Hitler!

h.

Oberregierungsrat.

2.) Wvl. am ^{12.} 8.8.1940 bei dem Unterzeichner.

ererbte, M. d. R.
Wortorgans der NSDAP, „Die Zeit“

122

St. S. IV m7.

Prag, den 2. November 1940.

K.H. mit 3 Anlagen

Herrn Ministerialrat H r o c h

wieder zugeleitet.

Der Herr Staatssekretär ist mit dem in dem letzten Satz Ihrer Vorlage vom 29.10.1940 - Zeichen 2c 3100-0 niedergelegten Vorschlag einverstanden und lässt Sie um die entsprechende weitere Veranlassung bitten. Die Abschrift des ^{COCS} von Hauptschriftleiter Viererbl unter dem 7.5.1940 - ohne Zeichen an den Herrn Staatssekretär gerichteten Schreibens ist zur Entnahme angeschlossen.



ls.

Da kein z. d. d. Vermerk;
n. vorl. d. 18.11.40 flm.
/ am 19/XI. n. vorgel flm

123

St.S. IV M 7.

Prag, den 9. Dezember 1940.

9. XII. 1940

Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

Herrn Ministerialrat H r o c h.

In Verfolg der hies. Zuschrift vom 2.11.1940 - Zeichen St.S. IV M 7 wäre ich Ihnen für eine baldgefällige Mitteilung zu Dank verbunden, ob es Ihnen möglich gewesen ist, den Hauptschriftleiter Viererbl in Bezug auf die schnellere Lieferung des bei der Fa. Siemens und Halske bestellten Blattschreibers durch eine entsprechende Vorlage beim Reichspostministerium zu unterstützen. Ich benötige die Mitteilung, um den immer noch anhängigen Schriftwechsel beenden zu können.

Handwritten note: Handwritten!

10508

2. Wv.am 9.1.1941 bei dem Unterzeichner.

Handwritten mark: b.

Handwritten notes:
s. a. v
/ 9/1.41

124



00102

St. S. IV M-6

Gruppe Wirtschaft.

II/1 -21701/40.

Prag, den 9. Oktober 1940.

125
23/10

Dem

Herrn Staatssekretär

II Le 12/10
11. X. 1940.

mit der angeforderten Denkschrift über das Versicherungs-
wesen vorgelegt.

Gruppe Wirtschaft :

St. G. IV B m b

G. Wawrins

Wegmal Vorlage nach hinterlassen der
Stellungnahme d. G. Wawrins Kreisverwaltung

späterstens

am 15. 11. 1940.

am 15. 11. n. vorgel. sein.

23/10
g. 2!

125a

1/2

7) Vermerk: bei Stellenaufnahme per ... Gruppe Wirtschaft.

Frankfurt am Main, den 2. Oktober 1940. II/1-21901/40.

15.

2) ... 12. 1940 per dem ... Dem

Herrn Staatssekretär

geborenen.

mit der angeforderten Bescheinigung über die Versicherungs-
wesen vorgelegt. 15/10/40

Am 2. 12. n. vorgef.

Am 15. 12. n. vorgef. Hm.

St. C. 11 11 11

36200



St. C. 11 11 11

Kurze Denkschrift über das Versicherungswesen
im Protektorat.

Das Versicherungswesen im Protektorat ist stark über-
setzt. In der Lebensversicherung sind 33 Unternehmungen,
darunter 7 deutsche, zugelassen, auf dem Gebiete der Sach-
versicherung arbeiten 48 Unternehmungen, hiervon 10 deut-
sche. Sämtliche Gesellschaften haben im Jahre 1939 zusammen
rund 1 Milli-arde Kronen Prämien eingenommen. Die Bilanz-
summe der hiesigen Versicherungsgesellschaften dürfte ins-
gesamt einen Betrag von 4,4 Milliarden Kronen erreichen.
Aus diesen Zahlen ergibt sich die Bedeutung, die der Ver-
sicherungswirtschaft auf dem Gebiete der Kapitalverwaltung
im Protektorat zukommt. Die wirtschaftliche Lage der Ver-
sicherungsunternehmen im Protektorat ist im allgemeinen
nicht günstig. Diese Entwicklung ist bedingt durch struktu-
relle Fehler im Aufbau des hiesigen Versicherungswesens und
vor allem durch die letzten staatsrechtlichen Änderungen im
Oktober 1938 und März 1939. Der Verlust grosser Arbeitsge-
biete ohne entsprechende Einsparungsmöglichkeiten in der
Verwaltung und der hiermit im Zusammenhang stehende verrin-
gerte Prämienstand haben die Unternehmungen zum Teil in eine
äusserst schwierige Lage gebracht.

Auf dem Gebiete der Lebensversicherung muss davon aus-
gegangen werden, dass die laufenden Prämieinnahmen unter
den gegenwärtigen Verhältnissen nicht ausreichen, die künf-
tigen Ansprüche der Versicherten absolut sicherzustellen.
Die Prämien in der Lebensversicherung sind im allgemeinen

niedriger

zu St. S. IV 266

nicht freiwillig vorgenommen werden.

Weitere Probleme im Versicherungswesen des Protektorats bilden die Notwendigkeit, die bestehenden Verwaltungskosten zu verringern, die z.Zt. in Geltung befindlichen Prämientarife an die hoch entwickelten und modernen Bestimmungen der reichsdeutschen Versicherungen heranzuführen und ganz allgemein eine weitere Anpassung an die Verhältnisse des übrigen Reichsgebiets zu erzielen.

Von deutschem Standpunkt ist es erforderlich, den z.Zt. schwachen Einfluss auf dem Gebiet des Versicherungswesens zu verstärken. Dies ist in folgender Form vorgesehen und zum Teil bereits durchgeführt:

1./ Schaffung einer Pflichtorganisation wie sie bereits für den Bereich der Industrie, des Handels und des Handwerks besteht. In einem derartigen Zentralverband des Versicherungswesens wird neben deutschen Vertretern im Präsidium ein Beauftragter des Reichsprotectors oder unmittelbar ein deutscher Hauptgeschäftsführer eingesetzt werden.

Die Errichtung dieser Organisation und die Einsetzung eines deutschen Beauftragten steht unmittelbar vor dem Abschluss.

2./ In ~~das~~ hiesiger Versicherungsaufsichtsamt im tschechischen Innenministerium muss ein leitender deutscher Beamte eintreten. Z.Zt. ist ein Verbindungsmann vom Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung, Berlin, beim hiesigen Aufsichtsamt wenige Tage im Monat anwesend, der in dieser Form jedoch nicht in der Lage ist, den erforderlichen Einfluss auf diese Dienststelle zu nehmen.

3./ Es liegt im Interesse der Stärkung der im Protektorat

rat liegenden deutschen Unternehmungen, weitere Zulassungen deutscher Gesellschaften des Altreichs für eine längere Übergangszeit zu verhindern. Derartige Schutzbestimmungen haben auch in der Ostmark und im Sudetengau gegolten. Neuzulassungen würden sich in erster Linie dahin auswirken, dass die Geschäftsmöglichkeiten der hier arbeitenden Anstalten auf dem deutschen Sektor weiter eingeengt werden.

4./ Es muss angestrebt werden, ein eventuell gemischtes deutsch-tschechisches Unternehmen zu errichten, das als Auffangsgesellschaft für die kleineren Anstalten in Betracht kommt. In einem derartigen grossen und starken Unternehmen unter Aufsicht deutscher Leitung könnte in wirksamster Form Einfluss auf das hiesige Versicherungswesen genommen werden. Dahin zielende Pläne befinden sich bereits im Erwägungsstadium.

5./ Es wird weiter versucht werden, in die grossen tschechischen Versicherungsunternehmungen deutsche Persönlichkeiten an leitende Stelle zu bringen. Hierdurch könnte erreicht werden, dass auf die Geschäftsmethoden und auf die Kapitalanlagemöglichkeiten Einfluss genommen werden kann (z.B. Einsetzung des Stadtrates Winarsky in die Prager Städtische Versicherungsgesellschaft).

6./ Für einen späteren Zeitpunkt ist die Einführung des modernen deutschen Versicherungsvertragsrechts und des Versicherungsaufsichtsrechts vorgesehen.

Da auf dem Gebiete des Versicherungswesens ernste wirtschafts- und volkstumspolitische Schwierigkeiten nicht aufgetreten sind und kriegsmässig gesehen die Lösung der

schwebenden

131

schwebenden Versicherungsfragen nicht zu den Aufgaben gehören, die "zur schnellen und siegreichen Beendigung des Krieges" erforderlich sind", sind die aufgezeigten Probleme bisher zurückhaltend behandelt worden. Immerhin ist auf alle wichtigen und massgebenden Fragen, insbesondere soweit unmittelbar deutsche Interessen berührt wurden und ganz allgemein auf die Lenkung der Versicherungspolitik im Protektorat von hier aus entscheidender Einfluss genommen worden. Durch die Errichtung der Pflichtorganisation und die Einsetzung eines sachverständigen und zuverlässigen deutschen Geschäftsführers wird nunmehr die Entwicklung in der oben angedeuteten Form stärker gefördert werden.



88138

Handwritten signature
19/10

732

St. S. IV MG

Prag, den 18. Dezember 1940.

SD 20. XII. 1940

53550 20. DEZ. 1940
24. Dez. 1940

G.R. mit 2 Anlagen

W-Obersturmbannführer Böhme,
P r a g ,

unter Bezugnahme auf den Inhalt der Anlagen zur
Kenntnis übersandt.

Die Stellungnahme von Gauhauptmann Kreissl ist bislang
nicht eingegangen. Ich werde sie, sobald sie vorliegt,
zur Einsichtnahme nachreichen.

H e i l H i t l e r !

[Handwritten signature]

W-Obersturmbannführer.

C

Prag, den 10.1.41.

Urschriftlich mit 2 Anlagen

an SS-Obersturmbannführer Dr. G i e s ,
P r a g

nach Kenntnisnahme zurückgesandt.

[Handwritten signature]

W-Obersturmbannführer

153

15. Feber 1941.

St.S. IV M - 6

15. II. 1941

An
H-Oberführer Gauhauptmann Kreißl,
Reichenberg.



Oberführer! 10108

Nach einer von dem Herrn Staatssekretär am 23.10.1940 niedergelegten Aktennotiz hatten Sie die Übermittlung einer Stellungnahme über das Versicherungswesen im Protektorat in Aussicht gestellt. Die Stellungnahme liegt bislang nicht vor. Ich wäre für eine kurze Mitteilung zu Dank verbunden, ob und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt mit dem Eingang der Stellungnahme zu rechnen ist.

Heil Hitler!

H-Obersturmbannführer.

2. Wv.am 11.3.1941 bei dem Unterzeichner.

134

Reichenberg, den 22. Februar 1941.



**Der Gauhauptmann
des Reichsgaues Sudetenland**

Der Persönliche Referent.

Vorgang!
1. 24/2.41.

An den
Persönlichen Referenten des
Herrn Staatssekretärs beim
Reichsprotector in Böhmen und Mähren,
P r a g,
Czernin-Palais.

In Erledigung Ihres Schreibens an den Herrn Gau-
hauptmann vom 15.2.41 gestatte ich mir, Ihnen mitzuteilen,
daß am Freitag, den 14.2.41, durch Herrn Dr. Adolf dem Herrn
Staatssekretär eine Denkschrift überreicht wurde, in welcher
auch das Versicherungswesen des Protektorates behandelt
wird.

Ihr Schreiben dürfte daher als überholt angesehen
werden.

Heil Hitler!

St. S. IV M-6a

134 a



Der Gauhauptmann
des Reichsgaues Sudetenland

Prag, den 28. Feber 1941.

1) Vermerk.

Angesichts der umstehenden Auskunft erübrigt
sich die weitere Verfolgung der Angelegenheit.

Daher



2) z.d.A.

36190

Heil Hitler!

[Handwritten signature]

135



St. G. IV M-5

136

Prag, den 18. Dezember 1940.

SD 20. XII. 1940

58553 20 DEZ. 1940
23. DEZ. 1940

G.R. mit 5 Anlagen

W-Obersturmbannführer Böhme,
P r a g ,

9. Jan. 1941

unter Bezugnahme auf den Inhalt der Anlagen zur Kenntnis übersandt.

W-Gruppenführer Frank lässt bitten, zu dem Inhalt des Vermerkes vom 26.10.1940 Stellung zu nehmen und, wenn es für zweckmässig erachtet wird, eine Gegenäußerung abzugeben. Gruppenführer Frank hat sich den in dem Vermerk niedergelegten Ausführungen nicht angeschlossen und hält insbesondere die Berufung auf die Führerentscheidung für abwegig. Gruppenführer Frank interessiert deshalb die Beantwortung der Frage, ob, wie es in dem Vermerk ausgeführt wird, die von der dort. Dienststelle unter dem 10.10.1940 - Zeichen C 4, betr. Energiewirtschaft im Protektorat, vorgebrachten Einwände in der Zwischenzeit fallen gelassen worden sind oder ob sie entgegen dem Vermerk weiterhin aufrechterhalten werden.

H e i l H i t l e r !

W-Obersturmbannführer.

St. G. IV m-5

S. IV M-5

Prag, den 5. März 1941.

1. Vermerk.

Die einschlägige Angelegenheit hat dadurch ihre Erledigung gefunden, dass der Herr Staatssekretär am 4.3. 1941 den Entwurf des von der Protektoratsregierung zu erlassenden Energiewirtschaftsgesetzes grundsätzlich genehmigt hat. Die Vorgänge des Büros des Herrn Staatssekretärs befinden sich bei Dr. Feith.

2. Z.d.A.

[Handwritten signature]



*J. Hofmann
Keryke*

BERLIN W 8, DEN 4.9.1940.
REICHSKANZLEI

139

Erfüllt 13.9.40

DER FÜHRER UND KANZLER DES DEUTSCHEN REICHES
W. DER PERSÖNLICHE ADJUTANT
SS-Gruppenführer J. Schaub

1-19659

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotektor
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 6. SEP. 1940
Tgb. Nr.: 4666

felt!

Herrn
Staatssekretär K.H. Frank
Prag.

*Bitte Majestätliche Hoheit des Reichsprotektors in Landeskulturbank
in Brünn*

Lieber Parteigenosse Frank !

11/1 L. R.

13.9.40

Ein guter Bekannter von mir, Herr M a r i o n, übergab mir heute ein
Schreiben seines Vaters, des Direktors Hugo K i n z e l, B r ü n n,
Kampeliggasse 15, mit der herzlichen Bitte, mich für die Angelegenheit
zu verwenden.

Da mir von hier aus eine Beurteilung der Sachlage unmöglich ist, bitte
ich Sie, sich des Falles anzunehmen und mir vom Ausgang der Angelegenheit
Mitteilung zu machen.

Für Rückgabe des beigefügten Privatbriefes wäre ich Ihnen

Indem ich Ihnen für Ihre Bemühungen im vora
danke, bin ich mit den besten Grüßen und

St. G. M i

mit Heil Hitler

Ihr

Johann Schaub
Adjutant des Führers.

und Landeskulturbank in Brünn.

- 526 f -